



C/2024/5911

4.11.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

31. Oktober 2024

(C/2024/5911)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0882	CAD	Kanadischer Dollar	1,5134
JPY	Japanischer Yen	166,30	HKD	Hongkong-Dollar	8,4598
DKK	Dänische Krone	7,4601	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8220
GBP	Pfund Sterling	0,83753	SGD	Singapur-Dollar	1,4377
SEK	Schwedische Krone	11,6308	KRW	Südkoreanischer Won	1 500,05
CHF	Schweizer Franken	0,9412	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,1869
ISK	Isländische Krone	148,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7436
NOK	Norwegische Krone	11,9385	IDR	Indonesische Rupiah	17 105,85
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7652
CZK	Tschechische Krone	25,327	PHP	Philippinischer Peso	63,364
HUF	Ungarischer Forint	408,28	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3508	THB	Thailändischer Baht	36,754
RON	Rumänischer Leu	4,9749	BRL	Brasilianischer Real	6,2635
TRY	Türkische Lira	37,2680	MXN	Mexikanischer Peso	21,8087
AUD	Australischer Dollar	1,6559	INR	Indische Rupie	91,4930

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6459)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungs-nummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungs-zeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2024) 7271	28. Oktober 2024	Natriumdichromat (EG-Nr. 234-190-3, CAS-Nr.-10588-01-9, 7789-12-0) Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr.1333-82-0)	Haas Group International, ul. Ryszarda Chomicza 13E, Nowa Wieś Wrocławska, 55-080 Wrocławska, Polen Henkel Global Supply Chain B.V., Gustav Mahlerlaan 2970, 1081 LA Amsterdam, Niederlande	REACH/24/50/0 REACH/24/50/1	Verwendung von Natriumdichromat bei der Passivierung von rostfreiem Stahl in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten Verwendung von Chromtrioxid bei der Passivierung von rostfreiem Stahl in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten	20. Dezember 2034	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).



C/2024/6459

4.11.2024

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6460)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungs-nummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungs-zeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2024) 7408	28. Oktober 2024	Natriumdichromat (EG-Nr. 234-190-3, CAS-Nr. 10588-01-9, 7789-12-0)	Haas Group International, ul Ryszarda Chomicza 13E Nowa Wieś Wroclawska, 55-080 Wroclawska, Polen	REACH/24/48/0	Verwendung von Natriumdichromat bei der chemischen Konversionsbeschichtung in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten	20. Dezember 2034	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.
		REACH/24/48/1		Verwendung von Kaliumdichromat bei der chemischen Konversionsbeschichtung in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten			
		Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0)	Henkel Global Supply Chain B.V., Gustav Mahlerlaan 2970, 1081 LA Amsterdam, Niederlande	REACH/24/48/2	Verwendung von Chromtrioxid bei der chemischen Konversionsbeschichtung in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten		

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).



C/2024/6460

4.11.2024

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6462)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2024) 7274	28. Oktober 2024	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0) Natriumdichromat (EG-Nr. 234-190-3, CAS-Nr.-10588-01-9, 7789-12-0) Kaliumdichromat (EG-Nr. 231-906-6, CAS-Nr. 7778-50-9) Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0)	Haas Group International, ul. Ryszarda Chomicza 13E, Nowa Wieś Wrocławska, 55-080 Wrocław, Polen Henkel Global Supply Chain B.V., Gustav Mahlerlaan 2970, 1081 LA Amsterdam, Niederlande	REACH/24/49/0 REACH/24/49/1 REACH/24/49/2 REACH/24/49/3	Verwendung von Chromtrioxid bei der Passivierung von metallischen Beschichtungen ohne Aluminium in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten Verwendung von Natriumdichromat bei der Passivierung von metallischen Beschichtungen ohne Aluminium in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten Verwendung von Kaliumdichromat bei der Passivierung von metallischen Beschichtungen ohne Aluminium in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten	14. Februar 2035	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungs-nummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungs-zeitraums	Begründung des Beschlusses
					Verwendung von Chromtrioxid bei der Passivierung von metallischen Beschichtungen ohne Aluminium in der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie und deren Lieferketten		

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar)



C/2024/6671

4.11.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.116169

(C/2024/6671)

Datum der Annahme der Entscheidung	18.10.2024
Nummer der Beihilfe	SA.116169
Mitgliedstaat	Zypern
Region	Zypern
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	TCTF: Εκτακτη κρατική βοήθεια για στήριξη των μελισσοκόμων
Rechtsgrundlage	Ministerial Council decisions of 17th of September 2024 concerning the proposal 1141/2024 (Annex II)
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 350 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2024
Wirtschaftssektoren	Sonstige Tierhaltung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Department of Agriculture Loukis Akritas Ave., 1412 Nicosia
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/6681

4.11.2024

Angaben der Mitgliedstaaten zur schließung von Fischereien

(C/2024/6681)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	6.8.2024
Dauer	6.8.2024 bis 31.12.2024
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand oder Bestandsgruppe	ANE/08.
Art	Sardelle (<i>Engraulis encrasicolus</i>)
Gebiet	8
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	16/TQ257

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.



C/2024/6683

4.11.2024

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(C/2024/6683)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	1.10.2024
Dauer	1.10.2024 bis 31.12.2024
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	SOL/8AB
Art	Seezunge (<i>Solea solea</i>)
Gebiet	8a und 8b
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	13/TQ257

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.



C/2024/6684

4.11.2024

Angaben der mitgliedstaaten zur schließung von fischereien

(C/2024/6684)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	1.10.2024
Dauer	1.10.2024 bis 31.12.2024
Mitgliedstaat	Belgien
Code der Fischereiaufwandsgruppe	WWDM
Bestandsgruppe	Grundfischarten
Gebiet	ICES-Gebiet VIII
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	Schiffe mit einer Länge über alles von 15 m oder mehr
Laufende Nummer	14/TQ1415

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.



C/2024/6685

4.11.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.116115

(C/2024/6685)

Datum der Annahme der Entscheidung	17.10.2024
Nummer der Beihilfe	SA.116115
Mitgliedstaat	Griechenland
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	ΤΤΤΤ: Επιδότησεις στον αγροτικό τομέα και ειδικότερα στους κλάδους των μήλων και των κάστανων πανελλαδικά
Rechtsgrundlage	Τροποποίηση της αριθμ. 516/100039/31.3.2023 (Β' 2129) Κοινής Υπουργικής Απόφασης „Χορήγηση ενίσχυσης σε παραγωγούς μήλων και κάστανων σε όλη την επικράτεια και λεπτομέρειες εφαρμογής με βάση την Ανακοίνωση αριθμ. 2022/С 426/01 (С 426/9.11.2022) της Ευρωπαϊκής Επιτροπής (Προσωρινό Πλαίσιο)“
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 237 839 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2024
Wirtschaftssektoren	Anbau mehrjähriger Pflanzen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	ΥΠΑΑΤ - ΓΕΝΙΚΗ ΔΙΕΥΘΥΝΣΗ ΟΙΚΟΝΟΜΙΚΩΝ ΥΠΗΡΕΣΙΩΝ ΜΕΝΑΝΔΡΟΥ 22, ΑΘΗΝΑ
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/6686

4.11.2024

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(C/2024/6686)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	1.10.2024
Dauer	1.10.2024 bis 31.12.2024
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	HKE/8ABDE (einschließlich HKE/*57-14)
Art	Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)
Gebiet	8a, 8b, 8d und 8e
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	12/TQ257

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.



C/2024/6687

4.11.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.116093

(C/2024/6687)

Datum der Annahme der Entscheidung	16.10.2024
Nummer der Beihilfe	SA.116093
Mitgliedstaat	Bulgarien
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	ТСТФ: Помощ в подкрепа на ликвидността на земеделски стопани, производители на зърнени и маслодайни култури, за преодоляване на негативното икономическо въздействие на руската агресия срещу Украйна
Rechtsgrundlage	Закон за подпомагане на земеделските производители - Чл. 11, ал. 2, т. 1 и чл. 12, ал. 1, т. 2
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 164 000 000 BGN
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2024
Wirtschaftssektoren	Anbau von Getreide (ohne Reis), Hülsenfrüchten und Ölsaaten
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Държавен фонд „Земеделие“ София 1618, бул. „Цар Борис III“ 136
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/6689

4.11.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

1. November 2024

(C/2024/6689)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0885	CAD	Kanadischer Dollar	1,5144
JPY	Japanischer Yen	165,54	HKD	Hongkong-Dollar	8,4660
DKK	Dänische Krone	7,4562	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8164
GBP	Pfund Sterling	0,83998	SGD	Singapur-Dollar	1,4392
SEK	Schwedische Krone	11,6115	KRW	Südkoreanischer Won	1 498,21
CHF	Schweizer Franken	0,9427	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,1111
ISK	Isländische Krone	149,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7403
NOK	Norwegische Krone	11,9600	IDR	Indonesische Rupiah	17 132,28
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7660
CZK	Tschechische Krone	25,330	PHP	Philippinischer Peso	63,525
HUF	Ungarischer Forint	407,75	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3543	THB	Thailändischer Baht	36,873
RON	Rumänischer Leu	4,9745	BRL	Brasilianischer Real	6,2813
TRY	Türkische Lira	37,3758	MXN	Mexikanischer Peso	21,7247
AUD	Australischer Dollar	1,6530	INR	Indische Rupie	91,4955

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/6693

4.11.2024

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(C/2024/6693)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	19.9.2024
Dauer	19.9.2024 bis 31.12.2024
Mitgliedstaat	Portugal
Bestand oder Bestandsgruppe	BET/ATLANT (einschließlich BET/*ATLLL und BET/*ATLPS)
Art	Großaugenthun (<i>Thunnus obesus</i>)
Gebiet	Atlantik
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	9/TQ257

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.



C/2024/6720

4.11.2024

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(C/2024/6720)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	24.8.2024
Dauer	24.8.2024 bis 31.12.2024
Mitgliedstaat	Frankreich
Bestand oder Bestandsgruppe	LIN/04-N.
Art	Leng (<i>Molva molva</i>)
Gebiet	Norwegische Gewässer von 4
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	30/TQ257

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.



C/2024/6734

4.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11615 – JBT / MAREL)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6734)

1. Am 23. Oktober 2024 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- John Bean Technologies Corporation („JBT“, USA),
- Marel hf. („Marel“, Island).

JBT wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Marel erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 5. April 2024 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- JBT bietet industrielle Lebensmittelverarbeitungs- und -dienste für Anwendungen in der globalen Lebensmittelverarbeitungsindustrie an. Das Unternehmen entwickelt, produziert und wartet Systeme für die Lebensmittelindustrie und bestimmte Non-Food-Anwendungen etwa im Pharmabereich (sowie damit zusammenhängende Ersatzteile und Kundendienste). Die Tätigkeit von JBT ist in zwei Sparten unterteilt: i) Proteine und ii) diversifizierte Lebensmittel- und Gesundheitslösungen.
- Marel ist weltweit in der Herstellung und Lieferung von Ausrüstung und Systemen für die lebensmittelverarbeitende Industrie tätig. Das Unternehmen bietet Ausrüstung für die Verarbeitung von Geflügel, rotem Fleisch, Fisch, pflanzlichen Lebensmitteln und Heimtierfutter (sowie damit zusammenhängende Ersatzteile und Kundendienste). Die Geschäftstätigkeit von Marel ist in vier Sparten unterteilt: i) Geflügel, ii) Fleisch, iii) Fisch und iv) pflanzliche Lebensmittel, Heimtiere und Futtermittel.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11615 – JBT / MAREL

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Postanschrift:
Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/6735

4.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11666 – NEVEON / BRANTNER ÖSTERREICH / JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6735)

1. Am 25. Oktober 2024 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Neveon Holding GmbH („Neveon“, Österreich), kontrolliert von Greiner AG (Österreich), und
- Brantner Österreich GmbH („Brantner“, Österreich), kontrolliert von Brantner Gruppe GmbH (Österreich).

Neveon und Brantner werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das neu zu gründende Gemeinschaftsunternehmen („JV“) übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Neveon ist ein weltweiter Anbieter von Kunststoff- und Schaumstofflösungen und in verschiedenen Branchen wie Verpackungen für Lebensmittel und Konsumgüter, Matratzen, Akustiklösungen sowie Spezialprodukte für Analyse und Laborartikel/Medizinprodukte tätig und bietet Industriekomponenten (z. B. Polstermöbel, Luftfahrt und Automobilindustrie) an.
- Brantner Österreich ist in der Abfallwirtschaft (z. B. in der Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen aller Art), im Bereich Logistik und im Immobilienbereich tätig.

3. Die Geschäftstätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens wird in der Errichtung und im Betrieb einer Recyclinganlage für das Recycling von Altmattressen in Österreich bestehen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11666 – NEVEON / BRANTNER ÖSTERREICH / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/6383

4.11.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 19. September 2024 – Maria Teresa Coppo Gavazzi,
u. a./Europäisches Parlament**

(Rechtssache C-725/20 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Institutionelles Recht – Einheitliches Statut des Europaabgeordneten – In italienischen Wahlkreisen gewählte Europaabgeordnete – Erlass eines Ruhegehälter betreffenden Beschlusses durch die italienische Abgeordnetenkammer – Änderung der Höhe der Ruhegehälter der nationalen italienischen Abgeordneten – Entsprechende Änderung der Höhe der Ruhegehälter bestimmter ehemaliger, in Italien gewählter Europaabgeordneter durch das Europäische Parlament – Austausch der Beschlüsse des Parlaments – Fortbestand des Rechtsschutzinteresses an der Aufhebung des Urteils des Gerichts der Europäischen Union)

(C/2024/6383)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Maria Teresa Coppo Gavazzi, Cristiana Muscardini, Luigi Vinci, Agostino Mantovani, Anna Catasta, Vanda Novati, Francesco Enrico Speroni, Maria Di Meo, Giuseppe Di Lello Finuoli, Raffaele Lombardo, Olivier Dupuis, Leda Frittelli, Livio Filippi, Vincenzo Viola, Antonio Mussa, Mauro Nobilia, Clara Di Prinzio, als Erbin von Sergio Camillo Segre, Stefano De Luca, Riccardo Ventre, Mirella Musoni, Francesco Iacono, Vito Bonsignore, Claudio Azzolini, Vincenzo Aita, Mario Mantovani, Vincenzo Mattina, Romano Maria La Russa, Giorgio Carollo, Fiammetta Cucurnia, als Erbin von Giulietto Chiesa, Roberto Costanzo, Giorgio Gallenzi, als Erbe von Giulio Cesare Gallenzi, Vitaliano Gemelli, Pasqualina Napoletano, Ida Panusa (vertreten durch M. Merola, Avvocato)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament (vertreten durch S. Alves und S. Seyr als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird abgewiesen.
2. Frau Maria Teresa Coppo Gavazzi, Frau Cristiana Muscardini, Herr Luigi Vinci, Herr Agostino Mantovani, Frau Anna Catasta, Frau Vanda Novati, Herr Francesco Enrico Speroni, Frau Maria Di Meo, Herr Giuseppe Di Lello Finuoli, Herr Raffaele Lombardo, Herr Olivier Dupuis, Frau Leda Frittelli, Herr Livio Filippi, Herr Vincenzo Viola, Herr Antonio Mussa, Herr Mauro Nobilia, Frau Clara di Prinzio als Erbin von Herrn Sergio Camillo Segre, Herr Stefano De Luca, Herr Riccardo Ventre, Frau Mirella Musoni, Herr Francesco Iacono, Herr Vito Bonsignore, Herr Claudio Azzolini, Herr Vincenzo Aita, Herr Mario Mantovani, Herr Vincenzo Mattina, Herr Romano Maria La Russa, Herr Giorgio Carollo, Frau Fiammetta Cucurnia als Erbin von Herrn Giulietto Chiesa, Herr Roberto Costanzo, Herr Giorgio Gallenzi als Erbe von Herrn Giulio Cesare Gallenzi, Herr Vitaliano Gemelli, Frau Pasqualina Napoletano und Frau Ida Panusa tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Europäischen Parlaments.

⁽¹⁾ ABl. C 62 vom 22.2.2021.



**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 19. September 2024 – Giacomo Santini
u. a./Europäisches Parlament**

(Rechtssache C-198/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Institutionelles Recht – Einheitliches Statut des Europaabgeordneten – In italienischen Wahlkreisen gewählte Europaabgeordnete – Erlass eines Ruhegehälter betreffenden Beschlusses durch die italienische Abgeordnetenkammer – Änderung der Höhe der Ruhegehälter der nationalen italienischen Abgeordneten – Entsprechende Änderung der Höhe der Ruhegehälter bestimmter ehemaliger, in Italien gewählter Europaabgeordneter durch das Europäische Parlament – Austausch der Beschlüsse des Parlaments – Fortbestand des Rechtsschutzinteresses an der Aufhebung des Urteils des Gerichts der Europäischen Union)

(C/2024/6384)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Giacomo Santini, Marco Cellai, Domenico Ceravolo, Natalino Gatti, Rosa Maria Avitabile als Erbin von Herrn Antonio Mazzone, Luigi Moretti, Gabriele Sboarina, Lina Wuhrer, Patrizia Capraro, Luciana Meneghini als Erbin von Herrn Ferruccio Pisoni (vertreten durch M. Paniz, Avvocato)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament (vertreten durch S. Alves und S. Seyr als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Giacomo Santini, Herr Marco Cellai, Herr Domenico Ceravolo, Herr Natalino Gatti, Frau Rosa Maria Avitabile als Erbin von Herrn Antonio Mazzone, Herr Luigi Moretti, Herr Gabriele Sboarina, Frau Lina Wuhrer, Frau Patrizia Capraro und Frau Luciana Meneghini als Erbin von Herrn Ferruccio Pisoni tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die dem Europäischen Parlament entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 7.6.2021.



Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 19. September 2024 – Enrico Falqui/Europäisches Parlament

(Rechtssache C-391/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Institutionelles Recht – Einheitliches Statut des Europaabgeordneten – In italienischen Wahlkreisen gewählte Europaabgeordnete – Erlass eines Ruhegehälter betreffenden Beschlusses durch die italienische Abgeordnetenkammer – Änderung der Höhe der Ruhegehälter der nationalen italienischen Abgeordneten – Entsprechende Änderung der Höhe der Ruhegehälter bestimmter ehemaliger, in Italien gewählter Europaabgeordneter durch das Europäische Parlament – Austausch der Beschlüsse des Parlaments – Fortbestand des Rechtsschutzinteresses an der Aufhebung des Urteils des Gerichts der Europäischen Union)

(C/2024/6385)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Enrico Falqui (vertreten durch F. Sorrentino und A. Sandulli, Avvocati)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament (vertreten durch S. Alves und S. Seyr als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Enrico Falqui trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Europäischen Parlaments.

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 16.8.2021.



**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 19. September 2024 – Finanziaria d'investimento
Fininvest SpA (Fininvest) u. a./Europäische Zentralbank u. a.**

(Verbundene Rechtssachen C-512/22 P und C-513/22 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel – Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute –
Richtlinie 2013/36/EU – Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 – Der Europäischen Zentralbank [EZB]
übertragene besondere Aufsichtsaufgaben – Beurteilung des Erwerbs von qualifizierten Beteiligungen –
Ablehnung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung)**

(C/2024/6386)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführer: C-512/22 P: Finanziaria d'investimento Fininvest SpA (Fininvest) (vertreten durch A. Baldaccini, M. Carpinelli, A. Saccucci und R. Vaccarella, Avvocati), C-513/22 P: Marina Elvira Berlusconi, Pier Silvio Berlusconi, Barbara Berlusconi, Eleonora Berlusconi, Luigi Berlusconi als Rechtsnachfolger von Herrn Silvio Berlusconi (ursprünglich vertreten durch A. Di Porto, N. Ghedini, B. Nascimbene und G. Perroni, Avvocati, dann durch A. Di Porto, B. Nascimbene und G. Perroni, Avvocati)

Andere Partei des Verfahrens: Silvio Berlusconi, Europäische Zentralbank, (vertreten durch G. Buono und C. Hernández Saseta als Bevollmächtigte im Beistand von M. Lamandini, Avvocato), Europäische Kommission (zunächst vertreten durch V. Di Bucci, A. Nijenhuis, A. Steiblyté und D. Triantafyllou, dann durch P. A. Messina, A. Nijenhuis, A. Steiblyté und D. Triantafyllou und schließlich durch P. A. Messina, A. Steiblyté und D. Triantafyllou als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 11. Mai 2022, Fininvest und Berlusconi/EZB (T-913/16, EU:T:2022:279), wird aufgehoben.
2. Der Beschluss ECB/SSM/2016 – 7LVZJ6XRIE7VNZ4UBX81/4 der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 25. Oktober 2016 wird für nichtig erklärt.
3. Die Europäische Zentralbank (EZB) trägt neben ihren eigenen Kosten die der Finanziaria d'investimento Fininvest SpA (Fininvest) und Herrn Silvio Berlusconi sowie Frau Marina Elvira Berlusconi, Herrn Pier Silvio Berlusconi, Frau Barbara Berlusconi, Frau Eleonora Berlusconi und Herrn Luigi Berlusconi als Rechtsnachfolgern von Herrn Silvio Berlusconi entstandenen Kosten sowohl für das Verfahren im ersten Rechtszug als auch für das Rechtsmittelverfahren.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 359 vom 19.9.2022.



**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. September 2024 – Vereinigtes Königreich
Großbritannien und Nordirland u. a./Europäische Kommission**

(Verbundene Rechtssachen C-555/22 P, C-556/22 P und C-564/22 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
zugunsten bestimmter multinationaler Konzerne durchgeführte Beihilferegulierung – Besteuerung der nicht
gewerblichen Finanzierungserträge beherrschter ausländischer Unternehmen [CFC] – Befreiungen –
Aufgaben der Entscheidungsträger – Künstliche Wegleitung von Gewinnen – Erosion der
Bemessungsgrundlage – Beschluss, mit dem die Beihilferegulierung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar
erklärt und die Rückforderung der gewährten Beihilfen angeordnet wird – Bezugsrahmen – Anwendbares
nationales Recht – „Normale“ Besteuerung)**

(C/2024/6387)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: C-555/22 P: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (zunächst vertreten durch L. Baxter, dann durch L. Baxter und S. Fuller, dann durch R. Fadoju und S. Fuller und schließlich durch S. Fuller als Bevollmächtigte im Beistand von P. Baker, KC, und T. Johnston, Barrister), C-556/22 P: ITV plc (vertreten durch K. Beal, KC, und J. Lesar, Solicitor), C-564/22 P: LSEGH (Luxembourg) Ltd, London Stock Exchange Group Holdings (Italy) Ltd (vertreten durch O. W. Brouwer, A. Pliego Selie, Advocaten, und A. von Bonin, Rechtsanwalt)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch M. Farley, L. Flynn und B. Stromsky als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 8. Juni 2022, Vereinigtes Königreich und ITV/Kommission (T-363/19 und T-456/19, EU:T:2022:349), wird aufgehoben.
2. Der Beschluss (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) wird für nichtig erklärt.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten der Rechtsmittel in den Rechtssachen C-555/22 P, C-556/22 P und C-564/21 P.
4. Die Europäische Kommission trägt die Kosten in der Rechtssache T-363/19.
5. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten von ITV plc sowie von LSEGH (Luxembourg) Ltd und London Stock Exchange Group Holdings (Italy) Ltd in der Rechtssache T-456/19.
6. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt seine eigenen Kosten in der Rechtssache T-456/19.

⁽¹⁾ ABl. C 441 vom 21.11.2022.



C/2024/6388

4.11.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. September 2024 –
Europäische Kommission/Republik Malta**

(Rechtssache C-23/23) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 2009/147/EG – Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Art. 5, Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 – Abweichende Regelung, die den Lebendfang von sieben Wildfinkenarten zulässt – Abweichungsbefugnis der Mitgliedstaaten zu Forschungszwecken – Voraussetzungen)

(C/2024/6388)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch C. Hermes und R. Lindenthal als Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Malta (vertreten durch A. Buhagiar als Bevollmächtigte im Beistand von D. Sarmiento Ramírez-Escudero, Abogado)

Tenor

1. Die Republik Malta hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten verstoßen, dass sie eine abweichende Regelung erlassen hat, die den Lebendfang von sieben Wildfinkenarten, nämlich Buchfink (*Fringilla coelebs*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Girlitz (*Serinus serinus*) und Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), zulässt.
2. Die Republik Malta trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 83 vom 6.3.2023.



C/2024/6389

4.11.2024

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Svea Hovrätt – Schweden) – Parfümerie Akzente GmbH/KTF Organisation AB

(Rechtssache C-88/23, Parfümerie Akzente) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Elektronischer Geschäftsverkehr – Dienste der Informationsgesellschaft – Richtlinie 2000/31/EG – Koordinierter Bereich – Art. 2 Buchst. h – Onlinewerbung und Onlineverkauf kosmetischer Mittel – Ausschluss der Kennzeichnungspflichten, die auf von einem Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft beworbene und verkaufte Waren Anwendung finden, vom koordinierten Bereich – Richtlinie 75/324/EWG – Art. 8 Abs. 2 – Verordnung [EG] Nr. 1223/2009 – Art. 19 Abs. 5 – Befugnis des Bestimmungsmitgliedstaats, die Verwendung einer Sprache seiner Wahl vorzuschreiben)

(C/2024/6389)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Svea Hovrätt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Parfümerie Akzente GmbH

Beklagte: KTF Organisation AB

Tenor

Art. 2 Buchst. h der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“)

ist dahin auszulegen, dass

der Begriff „koordinierter Bereich“ nicht die Anforderungen an die Kennzeichnung von über die Website eines Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft beworbenen und verkauften Waren umfasst, die von dem Mitgliedstaat, in dem sich die durch diese Online-Vermarktungsmaßnahmen angesprochenen Verbraucher befinden, vorgeschrieben werden.

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 2.5.2023.



C/2024/6390

4.11.2024

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation – Frankreich) – Mutuelle assurance des travailleurs mutualistes (Matmut)/TN, MAAF assurances SA, Fonds de garantie des assurances obligatoires de dommages (FGAO), PQ

(Rechtssache C-236/23 ⁽¹⁾, Matmut)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Richtlinie 2009/103/EG – Art. 3 und 13 – Versicherungsvertrag, der auf der Grundlage einer vorsätzlich falschen Angabe über den gewöhnlichen Fahrer geschlossen wurde – Nationale Regelung, nach der einem „geschädigten Fahrzeuginsassen“, der zugleich Versicherungsnehmer ist, die Nichtigkeit des Versicherungsvertrags entgegengehalten werden kann, die sich aus einer von diesem Fahrzeuginsassen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gemachten falschen Angabe ergibt – Rechtsmissbrauch – Regress gegen den Versicherungsnehmer, um dessen Haftpflicht wegen seiner vorsätzlich falschen Angabe geltend zu machen)

(C/2024/6390)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Mutuelle assurance des travailleurs mutualistes (Matmut)

Beklagte: TN, MAAF assurances SA, Fonds de garantie des assurances obligatoires de dommages (FGAO), PQ

Tenor

Art. 3 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht

sind dahin auszulegen, dass

sie – außer in dem Fall, dass das vorlegende Gericht einen Rechtsmissbrauch feststellt – einer nationalen Regelung entgegenstehen, die es zum einen erlaubt, dem Insassen eines an einem Verkehrsunfall beteiligten Fahrzeugs, der Geschädigter dieses Verkehrsunfalls und zugleich Versicherungsnehmer ist, die Nichtigkeit des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrags entgegenzuhalten, die sich aus von diesem Versicherungsnehmer bei Vertragsschluss gemachten falschen Angaben in Bezug auf den gewöhnlichen Fahrer des betreffenden Fahrzeugs ergibt, und die es zum anderen dem Versicherer in dem Fall, dass diese Nichtigkeit einem solchen „geschädigten Fahrzeuginsassen“ nicht entgegengehalten werden kann, erlaubt, im Wege eines auf vorsätzliches Fehlverhalten des Fahrzeuginsassen bei Vertragsschluss gestützten Regresses gegen den Fahrzeuginsassen eine Erstattung sämtlicher Beträge zu erhalten, die der Versicherer in Erfüllung des Vertrags an ihn gezahlt hat, da eine solche Erstattung dazu führen würde, die Bestimmungen dieser Richtlinie jeglicher praktischen Wirksamkeit zu berauben, indem der Anspruch des Geschädigten auf Entschädigung durch die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unverhältnismäßig eingeschränkt würde.

⁽¹⁾ ABl. C 296 vom 21.8.2023.



C/2024/6391

4.11.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der
Rechtbank Amsterdam – Niederlande) – Booking.com BV, Booking.com
(Deutschland) GmbH/25hours Hotel Company Berlin GmbH u. a.**

(Rechtssache C-264/23 ⁽¹⁾, Booking.com und Booking.com [Deutschland])

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Art. 101 AEUV – Vereinbarungen zwischen
Unternehmen – Verträge zwischen einer Online-Buchungsplattform und Hoteliers – Bestpreisklauseln –
Nebenabrede – Gruppenfreistellung – Vertikale Vereinbarungen – Verordnung [EU] Nr. 330/2010 – Art. 3
Abs. 1 – Abgrenzung des relevanten Marktes)**

(C/2024/6391)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Booking.com BV, Booking.com (Deutschland) GmbH

Beklagte: 25hours Hotel Company Berlin GmbH, Aletto Kudamm GmbH, Air-Hotel Wartburg Tagungs- & Sporthotel GmbH, Anel's Berlin Hotelbetriebs GmbH, Angletterre Hotel GmbH & Co. KG, Atrium Hotelgesellschaft mbH, Azimut Hotelbetrieb Köln GmbH & Co. KG, Barcelo Cologne GmbH, Business Hotels GmbH, Cocoon München GmbH, DJC Operations GmbH, Dorint GmbH, Eleazar Novum GmbH, Empire Riverside Hotel GmbH & Co. KG, Explorer Hotel Fischen GmbH & Co. KG, Explorer Hotel Nesselwang GmbH & Co. KG, Explorer Hotel Schönau GmbH & Co. KG, Fleming's Hotel Management und Servicegesellschaft mbH & Co. KG, G. Stürzer GmbH Hotelbetriebe, Hotel Bellevue Dresden Betriebs GmbH, Hotel Europäischer Hof W. A. L. Berk GmbH & Co. KG, Hotel Hafen Hamburg, Wilhelm Bartels GmbH & Co. KG, Hotel John F GmbH, Hotel Obermühle GmbH, Hotel Onyx GmbH, Hotel Rubin GmbH, Hotel Victoria Betriebs- und Verwaltungs GmbH, Hotel Wallis GmbH, i31 Hotel GmbH, IntercityHotel GmbH, ISA Group GmbH, Kur-Cafe Hotel Allgäu GmbH, Lindner Hotels AG, M Privathotels GmbH & Co. KG, Maritim Hotelgesellschaft mbH, MEININGER Shared Services GmbH, Oranien Hotelbetriebs GmbH, Platzl Hotel Inselkammer KG, prize Deutschland GmbH, Relexa Hotel GmbH, SANA BERLIN HOTEL GmbH, SavFra Hotelbesitz GmbH, Scandic Hotels Deutschland GmbH, Schlossgarten Hotelgesellschaft mbH, Seaside Hotels GmbH & Co. KG, SHK Hotel Betriebsgesellschaft mbH, Steigenberger Hotels GmbH, Sunflower Management GmbH & Co. KG, The Mandala Hotel GmbH, The Mandala Suites GmbH, THR Hotel am Alexanderplatz Berlin Betriebs- und Management GmbH, THR III Berlin Prager-Platz Hotelbetriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, THR München Konferenz und Event Hotelbetriebs- und Management GmbH, THR Rhein/Main Hotelbetriebs- und Beteiligungs-GmbH, THR XI Berlin Hotelbetriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, THR XXX Hotelbetriebs- und Beteiligungs-GmbH, Upstalsboom Hotel + Freizeit GmbH & Co. KG, VI VADI HOTEL Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG, Weissbach Hotelbetriebsgesellschaft mbH, Wickenhäuser & Egger AG, Wikingerhof GmbH & Co. KG, Hans-Hermann Geiling (Hotel Präsident), Karl Herfurtner, Hotel Stadt München e. K.

Tenor

1. Art. 101 Abs. 1 AEUV

ist dahin auszulegen, dass

er auf weite und auf enge Bestpreisklauseln in Verträgen zwischen Online-Hotelbuchungsplattformen und Beherbergungsbetrieben anwendbar ist, da diese Klauseln keine Nebenabreden zu diesen Verträgen darstellen.

2. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 [AEUV] auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen

⁽¹⁾ ABl. C 286 vom 14.8.2023.

ist dahin auszulegen, dass

dann, wenn eine Hotelbuchungsplattform bei Transaktionen zwischen Beherbergungsbetrieben und Verbrauchern als Vermittlerin auftritt, die Abgrenzung des fraglichen Marktes für die Zwecke der Anwendung der in dieser Bestimmung festgelegten Marktanteilsschwellen eine konkrete Prüfung der Substituierbarkeit zwischen den Online-Vermittlungsdiensten und den anderen Vertriebskanälen aus der Sicht von Angebot und Nachfrage erfordert.



C/2024/6392

4.11.2024

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato – Italien) – Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, u. a./Telecom Italia SpA, u. a.

(Rechtssache C-273/23 ⁽¹⁾, Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni u. a. [Kriterium der Austauschbarkeit])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Elektronische Kommunikationsnetze und – dienste – Universaldienst und Nutzerrechte – Richtlinie 97/33/EG – Art. 5 – Richtlinie 2002/22/EG – Art. 13 – Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen – Begriff der „unzumutbaren“ Belastung – Bestimmung der Unternehmen, die sich am Verfahren zur Finanzierung der Nettokosten dieser Verpflichtungen beteiligen – Nationale Regelung, die die Beteiligung der Mobilfunkbetreiber an diesem Verfahren vorsieht – Kriterien – Grad der Austauschbarkeit von Festnetztelefonie- und Mobilfunkdiensten)

(C/2024/6392)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, Ministero dello Sviluppo Economico, Telecom Italia SpA

Beklagte: Telecom Italia SpA, Vodafone Italia SpA, Fastweb SpA, Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, Tiscali Italia SpA, BT Italia SpA

Beteiligte: Fastweb SpA, Vodafone Italia SpA, Tiscali Italia SpA, Wind Tre SpA, Ministero dello Sviluppo Economico, Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, BT Italia SpA, Telecom Italia Sparkle SpA

Tenor

Art. 5 der Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldiensts und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) und Art. 13 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und diensten (Universaldienstrichtlinie)

sind dahin auszulegen, dass

- es Sache der Mitgliedstaaten ist, unter Wahrung der Grundsätze der Objektivität, der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit sowie unter Beachtung des Erfordernisses, Marktverfälschungen unter Wahrung des öffentlichen Interesses zu minimieren, die Kriterien festzulegen, nach denen die nationalen Regulierungsbehörden im Wege der Einzelfallprüfung der Situation jedes betroffenen Unternehmens beurteilen können, ob die sich aus den Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen ergebende Belastung für einen mit solchen Verpflichtungen betrauten Betreiber als übermäßig und damit unzumutbar angesehen werden kann;
- die zuständige nationale Regulierungsbehörde bei dieser Beurteilung alle spezifischen Merkmale des betreffenden Betreibers zu prüfen und dabei seine Situation im Vergleich zu der seiner Wettbewerber auf dem betreffenden Markt zu berücksichtigen hat;
- der Grad der Austauschbarkeit von Festnetztelefonie- und Mobilfunkdiensten bei dieser Beurteilung ein relevanter Gesichtspunkt sein kann, ebenso wie die Gesamtheit der wettbewerblichen Zwänge, denen der Universaldienstanbieter unterliegt;

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 17.7.2023.

- sie einer nationalen Regelung, nach der die Beteiligung von Mobilfunkdiensteanbietern am Verfahren zur Aufteilung der Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen unter den Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste nicht davon abhängt, dass ein bestimmter Grad an Austauschbarkeit von Festnetztelefonie- und Mobilfunkdiensten besteht, nicht entgegensteht, sofern diese Regelung insbesondere die Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit, der Objektivität und der Minimierung der finanziellen Belastung der Endnutzer wahrt.
-



C/2024/6393

4.11.2024

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 19. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs – Österreich) – Vorstand für den Geschäftsbereich II der Agrarmarkt Austria

(Rechtssache C-350/23 ⁽¹⁾, Agrarmarkt Austria)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Landwirtschaft – Gemeinsame Agrarpolitik – Regeln für Direktzahlungen – Delegierte Verordnung [EU] Nr. 639/2014 – Beihilfeantrag für Tiere – Art. 53 Abs. 4 – Bedingungen für die Gewährung gekoppelter Stützungsmaßnahmen für Rinder – Verordnung [EG] Nr. 1760/2000 – Art. 7 – Registrierung von Rindern – Entscheidung 2001/672/EG – Art. 2 Abs. 2 und 4 – Auftrieb von Rindern auf die Sommerweide in Berggebieten – Verspätete Meldung – Delegierte Verordnung [EU] Nr. 640/2014 – Art. 2 Abs. 1 Unterabs. 2 Nrn. 2, 15, 16 und 18 – Art. 30 Abs. 4 Buchst. c – Ermitteltes Tier – Kürzung der gekoppelten Stützung – Art. 15 Abs. 1 – Art. 34 – Verwaltungssanktionen – Mitteilung des Versäumnisses einer Eintragung)

(C/2024/6393)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Vorstand für den Geschäftsbereich II der Agrarmarkt Austria

Beteiligter: T F

Tenor

1. Art. 2 Abs. 1 Unterabs. 2 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 18 Buchst. a sowie Art. 30 Abs. 4 Buchst. c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungs-sanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/723 der Kommission vom 16. Februar 2017 geänderten Fassung

sind dahin auszulegen, dass

eine Meldung des Auftriebs von Rindern auf Sommerweiden in Berggebieten, die die vom betreffenden Mitgliedstaat gemäß Art. 2 Abs. 2 und 4 der Entscheidung 2001/672/EG der Kommission vom 20. August 2001 mit besonderen Regeln für die Bewegungen von Rindern im Fall des Auftriebs auf die Sommerweide in Berggebieten in der durch den Beschluss 2010/300/EU der Kommission vom 25. Mai 2010 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates in der durch die Verordnung (EU) Nr. 653/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 geänderten Fassung festgelegte Frist nicht einhält, nicht als fehlerhafte Eintragung in die elektronische Tierdatenbank angesehen werden kann, die im Sinne von Art. 30 Abs. 4 Buchst. c der Delegierten Verordnung Nr. 640/2014 für die Überprüfung der Einhaltung der Beihilfefähigkeitsvoraussetzungen bei diesem Antrag nicht ausschlaggebend ist, so dass diese Tiere nicht als unter die Kategorie „ermitteltes Tier“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Unterabs. 2 Nr. 18 Buchst. a dieser Delegierten Verordnung fallend angesehen werden können.

⁽¹⁾ ABl. C 338 vom 25.9.2023.

2. Art. 15 Abs. 1 und Art. 34 der Delegierten Verordnung Nr. 640/2014 in der durch die Delegierte Verordnung 2017/723 geänderten Fassung

sind dahin auszulegen, dass

die in Art. 31 dieser Delegierten Verordnung vorgesehenen Verwaltungssanktionen nicht angewendet werden dürfen, wenn die Meldung des Auftriebs der Rinder auf die Sommerweiden durch die Eingabe der fraglichen Daten in die elektronische Tierdatenbank verspätet erfolgte, die zuständige Behörde dem Begünstigten aber nicht bereits ihre Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, mitgeteilt hatte, und er von dieser Behörde nicht bereits über einen von ihr festgestellten Verstoß unterrichtet worden war.



C/2024/6394

4.11.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 19. September 2024 – Europäische Kommission/
Slowakische Republik**

(Rechtssache C-412/23) ⁽¹⁾

***(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 2011/7/EU – Bekämpfung von Zahlungsverzug im
Geschäftsverkehr – Art. 4 Abs. 4 Buchst. b – Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und öffentlichen
Stellen – Befugnis der Mitgliedstaaten, die Zahlungsfrist für öffentliche Einrichtungen, die
Gesundheitsdienste anbieten, auf bis zu höchstens 60 Kalendertage zu verlängern – Verpflichtung der
Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass diese öffentlichen Einrichtungen diese Frist tatsächlich nicht
überschreiten)***

(C/2024/6394)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch G. Gattinara und R. Lindenthal)

Beklagte: Slowakische Republik (vertreten durch E. V. Larišová und S. Ondrášiková)

Tenor

1. Die Slowakische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr verstoßen, dass sie nicht sichergestellt hat, dass ihre öffentlichen Einrichtungen, die Gesundheitsdienste anbieten, die in dieser Bestimmung vorgesehene Zahlungsfrist von 60 Tagen tatsächlich einhalten.
2. Die Slowakische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 314 vom 4.9.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 19. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Civile di Padova – Italien) – KV/Consiglio nazionale delle Ricerche (CNR)

(Rechtssache C-439/23 ⁽¹⁾, Consiglio nazionale delle Ricerche)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Richtlinie 1999/70/EG – EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge – Paragraph 4 – Grundsatz der Nichtdiskriminierung – Einstellung eines befristet beschäftigten Arbeitnehmers als Dauerbeschäftigten – Bestimmung des Dienstaltes – Keine Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten, die im Rahmen von befristeten Arbeitsverträgen zurückgelegt wurden, die vor Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie 1999/70 geschlossen wurden – Unmittelbare Anwendung auf die künftigen Wirkungen einer unter dem alten Recht entstandenen Rechtsposition)

(C/2024/6395)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Civile di Padova

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: KV

Beklagter: Consiglio Nazionale delle Ricerche (CNR)

Tenor

Paragraf 4 Nrn. 1 und 4 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge enthalten ist,

ist dahin auszulegen, dass

er dem entgegensteht, dass das Dienstaltes, das ein Arbeitnehmer auf der Grundlage von befristeten Arbeitsverträgen erreicht hat, die ganz oder teilweise vor dem Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie durchgeführt wurden, bei der Festlegung der Vergütung des Arbeitnehmers anlässlich seiner unbefristeten Einstellung nach diesem Zeitpunkt nicht berücksichtigt wird, es sei denn, dieser Ausschluss ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/496.



**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 19. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Bundesgerichtshofs – Deutschland) – DL/Land Berlin**

**(Rechtssache C-501/23 ⁽¹⁾, Finanzamt Wilmersdorf [Vermögenswerte von selbständig tätigen
Personen])**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Insolvenzverfahren –
Verordnung [EU] 2015/848 – Art. 3 – Internationale Zuständigkeit – Mittelpunkt der hauptsächlichen
Interessen einer natürlichen Person, die eine selbständige Tätigkeit ausübt – Begriff
„Hauptniederlassung“ – Begriff „Niederlassung“ – Vorsitzender des Aufsichtsrats einer
Aktiengesellschaft)**

(C/2024/6396)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: DL

Beklagter: Land Berlin

Tenor

1. Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren

ist dahin auszulegen, dass

der Begriff „Hauptniederlassung“ einer natürlichen Person, die eine selbständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung ausübt, nicht dem in Art. 2 Nr. 10 dieser Verordnung definierten Begriff „Niederlassung“ entspricht.

2. Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung 2015/848

ist dahin auszulegen, dass

bei einer natürlichen Person, die eine selbständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt, bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, dass sich der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen dieser Person am Ort der Hauptniederlassung dieser Person befindet, auch wenn für diese Tätigkeit kein Personal oder keine Vermögenswerte erforderlich sind.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/954.



C/2024/6417

4.11.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. August 2024 –
Europäische Kommission/Campine NV, Campine Recycling NV**

(Rechtssache C-306/23 P) ⁽¹⁾

(C/2024/6417)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 17.7.2023.



C/2024/6418

4.11.2024

**Beschluss der Präsidentin der Zweiten Kammer des Gerichtshofs vom 13. August 2024
(Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs – Österreich) – LK, AK/Volkswagen AG**

(Rechtssache C-592/23 ⁽¹⁾, Volkswagen [Precon])

(C/2024/6418)

Verfahrenssprache: Deutsch

Die Präsidentin der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C



C/2024/6419

4.11.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 27. August 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Amtsgerichts Simmern/Hunsrück – Deutschland) – DN/Gebeco GmbH & Co. KG**

(Rechtssache C-774/23 ⁽¹⁾, Gebeco)

(C/2024/6419)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/2137.



C/2024/6397

4.11.2024

**Beschluss des Gerichtshofs vom 27. Mai 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Apelacyjny w
Warszawie – Polen) – Bank Millennium S.A./AC**

(Rechtssache C-108/24 ⁽¹⁾, Biamek ⁽²⁾)

**(Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Wirkungen der Feststellung der Missbräuchlichkeit
einer Klausel – Nichtigkeit des Kreditvertrags – Erstattungsansprüche – Verjährungsfrist des Anspruchs
eines Gewerbetreibenden – Beginn – Umstände, die es rechtfertigen können, den Ablauf der
Verjährungsfrist unberücksichtigt zu lassen)**

(C/2024/6397)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Apelacyjny w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bank Millennium S.A.

Beklagte: AC

Tenor

Die Rechtssache C-108/24 wird im Register des Gerichtshofs gestrichen.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 8.2.2024.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2024/6398

4.11.2024

**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 20. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen
des Općinski sud u Novom Zagrebu – Kroatien) – MH/BR**

(Rechtssache C-264/24 ⁽¹⁾, Gašlić ⁽²⁾)

*(Vorabentscheidungsersuchen – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs –
Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und
Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 –
Anwendbarkeit – Auslandsbezug – Erfordernis der Angabe der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit
einer Antwort des Gerichtshofs ergibt – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzuständigkeit)*

(C/2024/6398)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Vorlegendes Gericht

Općinski sud u Novom Zagrebu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: MH

Beklagter: BR

Tenor

Das vom Općinski sud u Novom Zagrebu (Gemeindegericht Novi Zagreb, Kroatien) mit Entscheidung vom 4. April 2024 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 15. April 2024

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2024/6399

4.11.2024

**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 23. September 2024 (Vorabentscheidungsersuchen
des Amtsgerichts Aue-Bad Schlema – Deutschland) – BN/Stadtgemeinde Rattenberg**

(Rechtssache 265/24, Stadtgemeinde Rattenberg) ⁽¹⁾

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs –
Erfordernis der Darstellung des tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhangs des Ausgangsrechtsstreits
sowie der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorlagefrage ergibt – Keine
hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit)***

(C/2024/6399)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Aue-Bad Schlema

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: BN

Beklagte: Stadtgemeinde Rattenberg

Tenor

Das vom Amtsgericht Aue-Bad Schlema (Deutschland) mit Beschluss vom 5. Juli 2023 vorgelegte und durch Beschluss vom 20. September 2023 ergänzte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 16.4.2024.



C/2024/6400

4.11.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 27. April 2024 von Roberto Passalacqua gegen das Urteil des Gerichts
(Neunte Kammer) vom 28. Februar 2024 in der Rechtssache T-318/22, Passalacqua/Kommission**

(Rechtssache C-309/24 P)

(C/2024/6400)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Roberto Passalacqua (vertreten durch Rechtsanwalt M. Zennaro)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt, nach Feststellung der Zulässigkeit und der Begründetheit des Rechtsmittels das angefochtene Urteil insgesamt oder teilweise aufzuheben und/oder abzuändern und folglich in der Sache zu entscheiden (oder, hilfsweise, an das Gericht zur Entscheidung über die Abänderung zurückzuverweisen):

- a) die Entscheidung der Kommission aufzuheben, ihn für das Beförderungsverfahren 2021 nicht nach Besoldungsgruppe AD 11 zu befördern;
- b) die Entscheidung der Kommission vom 1. April 2022 aufzuheben, die vom ihm nach Art. 90 Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union eingelegte Beschwerde Nr. R/620/21, zurückzuweisen;
- c) den Schaden zu ersetzen, der durch die Rechtsverstöße entstanden sei;
- d) der anderen Partei des Verfahrens die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer beruft sich allgemein darauf, dass es unverständlich sei, warum der einzige „Scientif officer“ Nuklearingenieur, der absolut gesehen die höchste Anzahl von Kernenergie-Projekten betreue und über Kompetenzen verfüge, die die Kommission im Vergleich mit den Beförderten für gleich- oder höherwertig erachtet habe, nicht befördert worden sei.

Es gebe keinen einzigen Grund und/oder keinen einzigen Gesichtspunkt in der Abwägung der Verdienste, der die Nichtaufnahme des Rechtsmittelführers in die Liste der Beförderten rechtfertigen würde (und zwar ohne sich mit der – nicht zur Verfügung gestellten – Begründung für die Ermessensausübung des Organs zu befassen).

Es gebe keinen Nachweis über die konkrete Durchführung einer Abwägung der Verdienste, die eine Vorbedingung für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung darstelle.

Im Übrigen werde im Urteil nicht erläutert, aus welchen Gründen die Nichtaufnahme des Rechtsmittelführers trotzdem für rechtmäßig erachtet worden sei, und auch nicht, wie der Vergleich mit den weiteren Bewerbern durchgeführt worden sei, oder wie die Voraussetzungen für die Beförderung oder Nichtbeförderung des Rechtsmittelführers valide ermittelt worden seien.

Das Rechtsmittel wird im Einzelnen auf zehn Gründe gestützt.

Es fehle an der Feststellung, dass eine Abwägung der Verdienste durchgeführt worden sei. Insoweit gebe es keine hinreichenden, auf den individuellen Fall des Rechtsmittelführers bezogenen Angaben zur Abwägung bzw. zum Vergleich.

Es habe kein tatsächlicher Vergleich der Bewerber stattgefunden. Insoweit habe es an objektiven Kriterien für die Durchführung des Vergleichs auf Grundlage der wesentlichen Merkmale der Bewerber gefehlt.

Es gebe einen Fehlschluss hinsichtlich der Bewertung des Kriteriums des Dienstalters. Insoweit liege eine Verfälschung und/oder ein Widerspruch zwischen den Sachverhaltselementen und der Bewertung des Dienstalters der Bewerber vor, insbesondere aufgrund einer unterschiedlichen Referenzstichprobe.

Es liege ein Fehlschluss hinsichtlich der Bewertung von Management-Aufgaben vor. Insoweit besitze auch der Rechtsmittelführer das „subsidiäre“ Merkmal, das die Kommission für die Entscheidung insbesondere mit Bezug auf die drei als Stichprobe ausgewählten Beamten als ausschlaggebend berücksichtigt habe.

Eine Bewertung des entscheidenden Kriteriums des dienstlichen Interesses sei unterblieben. Im angefochtenen Urteil sei die Stichhaltigkeit des Kriteriums des dienstlichen Interesses nicht festgestellt worden.

Art. 45 Abs. 1 des Statuts sei falsch ausgelegt worden. Das Kopieren und Einfügen aus den „Appraisal reports“ genüge nicht den Anforderungen an eine Abwägung der Verdienste.

Es sei fälschlicherweise festgestellt worden, dass die Stichprobe repräsentativ gewesen sei. Das Kriterium für die Auswahl der drei anonymen Bewerber, die die Kommission außerdem im Hinblick auf ein Vergleichsmerkmal durch 18 andere Bewerber ersetze, als Stichprobe sei nicht offengelegt worden.

Durch eine irrige Beweislastumkehr, die sich außerdem auf eine negative Tatsache beziehe, laste das Gericht dem Rechtsmittelführer an, nicht nachgewiesen zu haben, dass die Kommission ein korrektes Verfahren für die von ihr „geheim gehaltenen“ Handlungen befolgt habe.

Es liege ein Begründungsmangel und ein Befugnismissbrauch vor. Das Gericht habe es wegen des mangelnden Nachweises des Vorwurfs des Rechtsmittelführers abgelehnt, eine Prüfung durchzuführen, obgleich erhebliche, übereinstimmende und zeitlich zusammenfallende Anhaltspunkte dokumentiert worden seien.

Über den Hilfsantrag sei nicht entschieden worden. Die Rechtsakte der Kommission seien ungültig, woraus sich ein Recht auf Ersatz des Schadens des Rechtsmittelführers ergebe, und zwar hinsichtlich der unterbliebenen Erhöhung der Vergütung, der Ruhegeldansprüche und der Entschädigung für immaterielle Schäden und Rufschädigung.



C/2024/6401

4.11.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 16. Mai 2024 von der Puma SE gegen das Urteil des Gerichts (Sechste
Kammer) vom 6. März 2024 in der Rechtssache T-647/22, Puma/EUIPO – Handelsmaatschappij J. Van
Hilst (Schuh)**

(Rechtssache C-355/24 P)

(C/2024/6401)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Puma SE (vertreten durch Rechtsanwälte M. Schunke und P. Trieb)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Handelsmaatschappij J. Van Hilst BV

Mit Beschluss vom 24. September 2024 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Puma SE ihre eigenen Kosten trägt.



C/2024/6402

4.11.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen (Deutschland) eingereicht am
10. Juli 2024 – NTH Haustechnik GmbH gegen EM**

(Rechtssache C-484/24, NTH Haustechnik)

(C/2024/6402)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesarbeitsgericht Niedersachsen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: NTH Haustechnik GmbH

Beklagter: EM

Vorlagefragen:

- 1) Genügen die Regelungen der Art. 92 GG und §§ 138, 286, 355 ff. ZPO im Falle einer unter Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 3 DSGVO⁽¹⁾ fallenden eigenständigen justiziellen Verarbeitungstätigkeit dem aus Art. 8 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte und aus Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO folgenden Bestimmtheitsgebot, sofern die justizielle Verarbeitungstätigkeit für eine Partei oder einen Dritten mit Grundrechtseingriffen verbunden ist?
- 2) a) Kann sich ein nationales Gericht bei der Verarbeitung von – insbesondere personenbezogenen – Daten darauf berufen, diese Verarbeitung sei ihm nach Art. 17 Abs. 3 Buchst. e DSGVO gestattet, oder stellen die Art. 6 und 9 DSGVO die ausschließliche Grundlage für eine justizielle Verarbeitungstätigkeit dar?
b) Falls Art. 17 Abs. 3 Buchst. e DSGVO grundsätzlich eine rechtliche Basis für justizielle Verarbeitungstätigkeit zu bilden vermag:
aa) Gilt dies auch für die Fälle, in denen die ursprüngliche Erhebung dieser Daten durch eine Prozesspartei oder einen Dritten nicht in rechtmäßiger Weise erfolgte?
bb) Führt die Verarbeitung ursprünglich unrechtmäßig erhobener Daten nach dem allgemein geltenden Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO) sekundärrechtlich zu einer Einschränkung der justiziellen Verarbeitung in dem Sinne, dass Art. 17 Abs. 3 Buchst. e DSGVO nur unter bestimmten Voraussetzungen oder in bestimmten Grenzen anwendbar ist?
cc) Ist die Regelung des Art. 17 Abs. 3 Buchst. e DSGVO derart zu verstehen, dass ein Verbot der gerichtlichen Verwertung von ursprünglich unrechtmäßig erlangten Daten immer dann ausscheidet – die Verwertung dieser Daten durch das Gericht also immer dann zu erfolgen hat –, wenn die ursprüngliche Datenerhebung nicht verdeckt erfolgte und zum Nachweis einer vorsätzlich begangenen Pflichtverletzung eingesetzt worden ist?
- 3) Unabhängig davon, ob die justizielle Datenverarbeitungstätigkeit Art. 17 Abs. 3 Buchst. e DSGVO oder Art. 6 Abs. 1 Buchst. c bzw. e, Abs. 3, Art. 9 DSGVO oder anderen unionsrechtlichen Vorschriften unterfällt:

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, „DSGVO“) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

- a) Ist aus den datenschutzrechtlichen Grundsätzen der Erforderlichkeit und der Datenminimierung nach Art. 52 Abs. 1 Satz 2 der Charta der Grundrechte und Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO im Hinblick insbesondere auf die Verarbeitung ursprünglich unrechtmäßig erhobener oder gespeicherter Daten die Notwendigkeit einer umfassenden Verhältnismäßigkeitsprüfung und Abwägung durch die Gerichte herzuleiten?
- b) Welche Auswirkungen hat Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DSGVO, welcher regelt, dass personenbezogene Daten nur so lange gespeichert werden dürfen, wie dies ihr Zweck erfordert, auf die nachfolgende justizielle Datenverarbeitungstätigkeit insbesondere für die Fälle, dass
- die ursprüngliche Datenerhebung anderen Zwecken diene, oder
 - die ursprüngliche unrechtmäßige Datenerhebung lange zurückliegt, oder
 - eine unrechtmäßige Speicherung über längere Zeiträume aufrechterhalten wurde, oder
 - die unrechtmäßige Datenerhebung Daten betrifft, die vor langer Zeit-gegebenenfalls unrechtmäßig – gespeichert wurden, oder
 - die datenverarbeitende oder -erhebende Stelle oder Person sich einseitig oder individualvertraglich oder kollektivrechtlich zu deren Löschung binnen eines bestimmten Zeitraums verpflichtet, die Löschung jedoch nicht vorgenommen hat?
- c) Folgt aus dem Unionsrecht, insbesondere aus Art. 8 der Charta der Grundrechte, Art. 6 Abs. 1 Buchst. c bzw. e, Abs. 3 und Art. 9 DSGVO, dass das nationale Gericht Beweismittel, die unter Verletzung von Persönlichkeitsrechten beschafft wurden, nur dann verwerten kann, wenn ein anerkanntes Interesse der beweibelasteten Partei vorliegt, das über das schlichte Beweisinteresse hinausgeht, oder folgen aus dem Unionsrecht insoweit keine Vorgaben, so dass es Sache der nationalen Rechtsordnung ist, hierzu Regelungen zu treffen?
- d) Folgt aus Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte, welcher das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und insbesondere auf ein faires Verfahren verbürgt, wonach die Parteien eines Zivilprozesses grundsätzlich in der Lage sein müssen, ihr Rechtsschutzziel hinreichend zu begründen und unter Beweis zu stellen, dass die gerichtliche Verarbeitung von rechtswidrig durch den Arbeitgeber erhobenen personenbezogenen Daten des klagenden Arbeitnehmers sich nur dann als unangemessen und unverhältnismäßig im engeren Sinn darstellen kann, wenn sich die Datenerhebung nach Unionsrecht als schwerwiegende Verletzung der Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte erweise und andere mögliche Sanktionen für den Arbeitgeber (z. B. Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO und Verhängung von Geldbußen nach Art. 83 DSGVO) gänzlich unzureichend wären, oder kann sich eine Unangemessenheit und Unverhältnismäßigkeit bereits bei anderen, weniger schwerwiegenden datenschutzrechtlichen Verstößen bei der ursprünglichen Datenerhebung ergeben?
- e) Hat das Gericht bei der Entscheidung, ob es die ursprünglich von einer Partei oder einem Dritten erhobenen Daten im Rahmen seiner justiziellen Datenverarbeitungstätigkeit verwertet, zu berücksichtigen, ob der Datenerhebende seinen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO nachgekommen ist? Falls ja: Unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Maßstäben hat das Gericht dies zu berücksichtigen?
- f) Schließt der Umstand, dass das Gericht bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an die DSGVO und die Charta der Grundrechte gebunden ist, auch die personenbezogenen Daten Dritter ein? In welcher Weise wirkt sich ein etwaig gegenüber Dritten erfolgter datenschutzrechtlicher Verstoß bei der ursprünglichen Datenerhebung bezüglich der nachfolgenden justiziellen Datenverarbeitung in einem Streit zwischen zwei Parteien aus? Kann sich eine Partei auf einen nicht ihr, aber Dritten gegenüber erfolgten Verstoß berufen, oder ist das nicht der Fall?



C/2024/6403

4.11.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 23. Juli 2024 –
PROFIL-COPY 2002 Irodatechnikai Kft./Közigazgatási és Területfejlesztési Minisztérium**

(Rechtssache C-510/24, PROFIL-COPY 2002)

(C/2024/6403)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: PROFIL-COPY 2002 Irodatechnikai Kft.

Beklagte: Közigazgatási és Területfejlesztési Minisztérium

Vorlagefragen

1. Hat der Empfänger eines Zuschusses gegenüber einem vollstreckbaren Bescheid einer Verwaltungsbehörde, mit der er zur Rückzahlung der an ihn gezahlten Fördermittel der Europäischen Union verpflichtet wird, das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?
2. Ist, wenn die Verwaltungsbehörde einen Zuschussempfänger mit einem vollstreckbaren Bescheid zur Rückzahlung der an ihn gezahlten Fördermittel der Europäischen Union verpflichtet und dieser in Ermangelung anderer Rechtsbehelfe eine Zivilklage erhebt, um die Folgen abzuwenden, diese Zivilklage im Sinne von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als gerichtlicher Rechtsbehelf anzusehen?
3. Kann im Sinne von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ein gerichtlicher Rechtsbehelf als wirksam erachtet werden, der nicht geeignet ist, die tatsächliche Gefahr abzuwenden, dass der Betroffene infolge der Maßnahme insolvent wird, die auf den Rechtsbehelf hin geprüft, aber vor Erlass einer Entscheidung über den Rechtsbehelf bereits vollstreckt wird?
4. Welche Möglichkeiten hat das nationale Gericht, wenn die dritte Vorlagefrage zu verneinen ist, es aber der Auffassung ist, dass die nationalen Rechtsvorschriften es ihm nicht erlauben, die tatsächliche Gefahr abzuwenden, dass der Betroffene infolge der Maßnahme insolvent wird, die auf den Rechtsbehelf hin geprüft, aber vor Erlass einer Entscheidung über den Rechtsbehelf bereits vollstreckt wird? Kann das Gericht, wenn es nur auf diese Weise die Wirksamkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes gewährleisten kann, Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes erlassen, um die Gefahr einer Insolvenz des Betroffenen vor der rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens zu verhindern, selbst wenn die nationalen Rechtsvorschriften dem Gericht dies seiner Auffassung nach nicht gestatten?



C/2024/6404

4.11.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 23. Juli 2024 –
BÁV Zrt./Budapest Főváros Kormányhivatala**

(Rechtssache C-512/24, BÁV)

(C/2024/6404)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: BÁV Zrt.

Beklagte: Budapest Főváros Kormányhivatala

Vorlagefrage

Ist der Ausdruck „andere metallische Teile für die Herstellung von Schmuckstücken“ in Eintrag 23 Abs. 10 Ziff. i des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ betreffend den Stoff Cadmium dahin auszulegen, dass unter diesen Ausdruck auch die als Lot verwendeten Materialien fallen?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1, berichtigt in ABl. 2007, L 136, S. 3).



C/2024/6405

4.11.2024

Vorabentscheidungsersuchen der Kúria (Ungarn), eingereicht am 24. Juli 2024 – Magyar Telekom Nyrt./Nemzeti Média- és Hírközlési Hatóság Elnöke

(Rechtssache C-514/24, Magyar Telekom)

(C/2024/6405)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Magyar Telekom Nyrt.

Rechtsmittelgegnerin: Nemzeti Média- és Hírközlési Hatóság Elnöke

Vorlagefragen

1. Kann ein Urteil des Gerichtshofs als eine unmittelbar verbindliche Vorschrift des Unionsrechts im Sinne von Art. 105 Abs. 4 der Richtlinie 2018/1972/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ über den Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (im Folgenden: Kodex) angesehen werden, oder ist das Urteil als eine Rechtsauslegung anzusehen, die im Sinne von Art. 105 Abs. 4 des Kodex keine Änderung der bisherigen Vorschriften darstellt?
2. Können die Leitlinien des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (im Folgenden: GEREK), BoR (16) 127, vom 30. August 2016 (im Folgenden: GEREK-Leitlinien von 2016), die, soweit sie den vorliegenden Rechtsstreit betreffen, durch die GEREK-Leitlinien, BoR (22) 81, vom 9. Juni 2022 (im Folgenden: GEREK-Leitlinien von 2022) ersetzt wurden, – insbesondere im Hinblick auf Art. 10 Abs. 2 des Kodex und Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 (im Folgenden: GEREK-Verordnung) – als Unionsrecht bzw. unmittelbar verbindliche Vorschrift des Unionsrechts angesehen werden, und stellen sie als solche eine Änderung der Vorschriften dar, die eine Anwendung der in Art. 105 Abs. 4 des Kodex vorgesehenen Ausnahme rechtfertigt, oder sind die Leitlinien – insbesondere, wenn sie ein Urteil des Gerichtshofs umsetzen – lediglich als eine Auslegung des Unionsrechts anzusehen, die im Sinne von Art. 105 Abs. 4 des Kodex keine Änderung der bisherigen Vorschriften darstellt?
3. Wenn die Anwendung der in Art. 105 Abs. 4 des Kodex vorgesehenen Ausnahme weder durch ein Urteil des Gerichtshofs noch durch die GEREK-Leitlinien von 2022 gerechtfertigt ist, kann eine Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde, die gegenüber einem Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste ein geändertes Rechtsprechungskriterium anwendet, das sich auf Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (im Folgenden: Verordnung 2015/2120) bezieht und auf den infolge eines Urteils des Gerichtshofs geänderten GEREK-Leitlinien von 2022 beruht, als unmittelbar verbindliche Vorschrift des nationalen Rechts im Sinne von Art. 105 Abs. 4 des Kodex angesehen werden, wobei zu beachten ist, dass die Bestimmung der Verordnung 2015/2120 während des Zeitraums, auf den sich der Rechtsstreit bezieht, nicht geändert wurde?

⁽¹⁾ ABl. 2018, L 321, S. 36.

⁽²⁾ ABl. 2015, L 310, S. 1.



C/2024/6406

4.11.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 24. Juli 2024 –
Randstad España SLU/Administración General del Estado**

(Rechtssache C-515/24, Randstad España)

(C/2024/6406)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Randstad España S.L.U.

Kassationsbeschwerdegegnerin: Administración General del Estado

Vorlagefragen

1. Ist eine Vorschrift wie Art. 96 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 des Gesetzes 37/1992 vom 28. Dezember 1992 ⁽¹⁾ über die Mehrwertsteuer, wonach die Mehrwertsteuerbeträge, die aufgrund des Erwerbs von Gegenständen und Dienstleistungen wie Sportveranstaltungen sowie von Gegenständen und Dienstleistungen, deren Zweck eine Zuwendung an Kunden, Arbeitnehmer oder Dritte ist, entrichtet werden, zu keinem Anteil vorsteuerabzugsfähig sind, selbst wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass diese Ausgaben in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit stehen, dass sie zu einem streng unternehmerischen oder beruflichen Zweck getätigt wurden und dass er die Gegenstände und Dienstleistungen für der Mehrwertsteuer unterliegende Umsätze verwendet hat, und es sich nach einkommensteuerlichen Gesichtspunkten (Einkommensteuer natürlicher Personen bzw. Körperschaftsteuer) um absetzbare Ausgaben handelt, mit Art. 168 Buchst. a und Art. 176 Unterabs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 ⁽²⁾ über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vereinbar?
2. Ist eine Vorschrift wie Art. 96 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 des Gesetzes 37/1992 vom 28. Dezember 1992 über die Mehrwertsteuer, die eine einschränkende Bedingung für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug eingeführt hat und am Tag des Beitritts des Königreichs Spanien zur Europäischen Union in Kraft getreten ist, nämlich am 1. Januar 1986, ohne dass bis zu diesem Tag eine Vorschrift bestanden hätte, die diese Einschränkung vorsah, mit Art. 176 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vereinbar?

⁽¹⁾ BOE Nr. 312 vom 29.12.1992.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1-118.



C/2024/6407

4.11.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Schleswig (Deutschland), eingereicht am 24. Juli
2024 – BC, gesetzlich vertreten durch die gesetzliche Vertreterin, gegen LG**

(Rechtssache C-516/24, Winderwill ⁽¹⁾)

(C/2024/6407)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Schleswig – Familiengericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: BC, gesetzlich vertreten durch die gesetzliche Vertreterin

Antragsgegner: LG

Vorlagefrage

Handelt es sich bei einem Antrag auf Verfahrenskostenhilfe, dem ein Abänderungsantrag in einer Unterhaltssache nur als Entwurf beigelegt ist, der für den Fall der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe förmlich eingereicht werden soll, um ein „gleichwertiges Schriftstück“ i.S.v. Art. 9 Buchst. a EU-UnterhaltsVO ⁽²⁾, so dass damit die Anrufung eines nationalen Gerichts erfolgt ist und die Zuständigkeit dieses Gerichts begründet wird?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (ABl 2009, L 7, S. 1).



C/2024/6408

4.11.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Veszprémi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 29. Juli 2024 –
Nitrogénművek Vegyipari Zrt./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága**

(Rechtssache C-519/24, Nitrogénművek)

(C/2024/6408)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Veszprémi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Nitrogénművek Vegyipari Zrt.

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

Vorlagefragen

1. Müssen – oder können – die Bestimmungen der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (im Folgenden: Emissionshandelsrichtlinie) ⁽¹⁾ – insbesondere, aber nicht ausschließlich, ihre Art. 1, 10 und 11 sowie die Erwägungsgründe 5, 7 und 20 – dahin ausgelegt werden, dass sie einer nationalen Maßnahme (Regierungsdekret) entgegenstehen, die:
 - die Emissionen aus der Nutzung von Zertifikaten *nachträglich* einer steuerlichen Belastung unterwirft (Erhebung einer Abgabe);
 - die Emissionen aus der Nutzung von kostenlosen Zertifikaten *nachträglich* einer steuerlichen Belastung unterwirft (Erhebung einer Abgabe);
 - die Emissionen aus der Nutzung von kostenlosen Zertifikaten *nachträglich* einer steuerlichen Belastung unterwirft (Erhebung einer Abgabe), die bewirkt, dass die kostenlosen Zertifikate ihren Wert und ihre Ausgleichswirkung verlieren;
 - die Emissionen aus der Nutzung von kostenlosen Zertifikaten *nachträglich* einer steuerlichen Belastung unterwirft (Erhebung einer Abgabe), die bewirkt, dass die Betreiber davon abgehalten werden, ihre Emissionen zu verringern, ihre Umwelteffizienz zu verbessern oder in umweltfreundlichere Technologien zu investieren;
 - die Emissionen aus der Nutzung von kostenlosen Zertifikaten *nachträglich* einer steuerlichen Belastung unterwirft (Erhebung einer Abgabe), deren Erhebung in keinerlei Zusammenhang mit dem Umweltschutz oder dem Emissionshandelssystem der Europäischen Union und seinen Zielen steht, sondern deren einziger Zweck und einzige Ermächtigungsgrundlage vielmehr darin besteht, die Auswirkungen des bewaffneten Konflikts und der humanitären Katastrophe in der Nachbarschaft Ungarns zu bewältigen?
2. Muss – oder kann – der Begriff des „Betreibers“ in Art. 3 Buchst. f der Emissionshandelsrichtlinie im Lichte des Diskriminierungsverbots der Art. 18, 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV), des Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) und des Art. 14 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) dahin ausgelegt werden, dass er einer nationalen Maßnahme (Regierungsdekret) entgegensteht, die ungerechtfertigt und willkürlich, und ohne dass ein zwingender Grund des Allgemeininteresses vorliegt, eine bestimmte Kategorie von Betreibern gegenüber Betreibern diskriminiert, die nicht in ihren Anwendungsbereich fallen?

⁽¹⁾ ABl. 2003, L 275, S. 32.

3. Müssen – oder können – die Art. 18, 49 und 56 AEUV dahin ausgelegt werden, dass sie einer nationalen Maßnahme (Regierungsdekret) entgegenstehen, die die Ausübung dieser Freiheiten einschränkt und die
 - eine bestimmte Kategorie von Betreibern im Sinne von Art. 3 Buchst. f der Emissionshandelsrichtlinie ungerechtfertigt und willkürlich diskriminiert, ohne dass ein zwingender Grund des Allgemeininteresses vorliegt, indem sie diese einer anderen (belastenderen) Regelung unterwirft,
 - willkürlich, und ohne dass ein zwingender Grund des Allgemeininteresses vorliegt, einen persönlichen Anwendungsbereich festlegt, und nicht geeignet ist, die Ziele der Ermächtigung, aufgrund derer sie erteilt wurde, zu erreichen, und
 - plötzlich und unvorhersehbar eingeführt wird, wobei nur drei Tage zwischen ihrer Veröffentlichung und ihrem Inkrafttreten liegen, und gleichzeitig *nachträglich* rückwirkende Verpflichtungen in Bezug auf Ereignisse festlegt, die vor ihrem Inkrafttreten eingetreten sind?
4. Muss – oder kann – der durch Art. 17 der Charta und Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK gewährleistete Schutz des Eigentumsrechts dahin ausgelegt werden, dass er einer nationalen Maßnahme (Regierungsdekret) entgegensteht, die enteignenden Charakter hat und die den in ihren Anwendungsbereich fallenden Betreibern ihre Einkünfte in naher Zukunft vollständig entzieht und damit einen unverhältnismäßigen und unerträglichen Eingriff darstellt?



C/2024/6409

4.11.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa – CAAD) (Portugal), eingereicht am 30. Juli 2024 – Santander Renta Variable España Pensiones, Fondo de Pensiones/Autoridade Tributária e Aduaneira

(Rechtssache C-525/24, Santander Renta Variable España Pensiones, Fondo de Pensiones)

(C/2024/6409)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa – CAAD)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Santander Renta Variable España Pensiones, Fondo de Pensiones

Beklagte: Autoridade Tributária e Aduaneira

Vorlagefragen

1. Sind die in Art. 16 Abs. 7 und 8 EBF⁽¹⁾ festgelegten Beweisanforderungen im Hinblick auf die Anwendung einer Quellensteuerbefreiung oder einer Rückerstattung der an der Quelle einbehaltenen Steuer auf steuerlich nicht in Portugal ansässige Pensionsfonds mit dem Unionsrecht (insbesondere mit der Kapitalverkehrsfreiheit, vgl. Art. 63 AEUV) vereinbar?
2. Wenn der Kläger einwendet, es sei schwierig oder unmöglich, diese Beweismittel von den Behörden seines Wohnsitzstaates zu erhalten, sind die portugiesischen Steuerbehörden dann verpflichtet, die Mechanismen anzuwenden, die z. B. in der Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977⁽²⁾ und/oder der Richtlinie 2008/55/EG des Rates vom 26. Mai 2008⁽³⁾ vorgesehen sind, um die nach Art. 16 Abs. 7 und 8 EBF erforderlichen Informationen zu erhalten?

⁽¹⁾ Estatuto dos Benefícios Fiscais, Decreto-Lei n.º 215/89, Diário da República n.º 149/1989, Série I de 1989-07-01.

⁽²⁾ Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern (ABl. 1977, L 336, S. 15).

⁽³⁾ Richtlinie 2008/55/EG des Rates vom 26. Mai 2008 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (kodifizierte Fassung) (ABl. 2008, L 150, S. 28).



C/2024/6410

4.11.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Arnberg (Deutschland) eingereicht am 31. Juli 2024 –
Brillen Rottler GmbH & Co. KG gegen TC**

(Rechtssache C-526/24, Brillen Rottler)

(C/2024/6410)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Arnberg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Brillen Rottler GmbH & Co. KG

Beklagter: TC

Vorlagefragen:

1. Ist Art. 12 Abs. 5 Satz 2 Datenschutzgrundverordnung⁽¹⁾ (DSGVO) dahingehend auszulegen, dass ein exzessiver Antrag auf Auskunft durch den Betroffenen nicht bei der ersten Antragstellung gegenüber dem Verantwortlichen vorliegen kann?
2. Ist Art. 12 Abs. 5 Satz 2 DSGVO dergestalt auszulegen, dass der Verantwortliche ein Auskunftersuchen des Betroffenen verweigern kann, wenn der Betroffene beabsichtigt, mit dem Auskunftersuchen Schadenersatzansprüche gegen den Verantwortlichen zu provozieren?
3. Ist Art. 12 Abs. 5 Satz 2 DSGVO dahingehend auszulegen, dass öffentlich zugängliche Informationen über den Betroffenen, die den Schluss zulassen, dass dieser in einer Vielzahl von Fällen bei Datenschutzverstößen Schadenersatzansprüche gegen Verantwortliche geltend macht, die Verweigerung der Auskunft rechtfertigen können?
4. Ist Art. 4 Nr. 2 DSGVO dergestalt auszulegen, dass das Auskunftersuchen eines Betroffenen gegenüber dem Verantwortlichen gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO und/oder dessen Beantwortung eine Verarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO darstellt?
5. Ist Art. 82 Abs. 1 DSGVO in Ansehung von Erwägungsgrund 146 Satz 1 DSGVO dahingehend auszulegen, dass lediglich diejenigen Schäden ersatzfähig sind, die dem Betroffenen aufgrund einer Verarbeitung entstehen bzw. entstanden sind? Bedeutet dies, dass für einen Schadenersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO – das Vorliegen eines kausalen Schadens des Betroffenen unterstellt – zwingend eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Betroffenen vorgelegen haben muss?
6. Falls Frage 5 bejaht wird: Führt dies dazu, dass dem Betroffenen – das Vorliegen eines kausalen Schadens unterstellt – allein aus der Verletzung seines Auskunftsrechts nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO kein Schadenersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO zusteht?
7. Ist Art. 82 Abs. 1 DSGVO dergestalt auszulegen, dass der Rechtsmissbrauchseinwand des Verantwortlichen in Bezug auf ein Auskunftersuchen des Betroffenen in Ansehung des Unionsrechts nicht darin bestehen kann, dass der Betroffene die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten allein oder unter anderem deswegen herbeigeführt hat, um Schadenersatzansprüche geltend zu machen?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, p. 1).

8. Falls die Fragen 5 und 6 verneint werden: Stellt allein der mit einem Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 DSGVO einhergehende Kontrollverlust und/oder die Ungewissheit über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Betroffenen einen immateriellen Schaden des Betroffenen im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO dar oder bedarf es darüber hinaus einer weiteren (objektiven oder subjektiven) Einschränkung und/oder (spürbaren) Beeinträchtigung des Betroffenen?
-



C/2024/6411

4.11.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 31. Juli 2024 – LQ, NT,
RM/Minister for Justice and Equality**

(Rechtssache C-528/24, Boothnesse ⁽¹⁾)

(C/2024/6411)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: LQ, NT and RM

Rechtsmittelgegnerin: Minister for Justice and Equality

Vorlagefragen

1. Sind die Bestimmungen des Titels VII des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ⁽²⁾ [zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, im Folgenden: AHZ], die die „Übergabe“ regeln, nur auf die Strafverfolgung und/oder Freiheitsstrafen und/oder freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung anwendbar, die wegen Straftaten verhängt wurden?
2. Bedeutet in Art. 625 Abs. 2 AHZ, der vorsieht, dass außer in den in Art. 625 Abs. 1 und 3 genannten Fällen „eine übergebene Person wegen einer anderen Handlung als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, weder verfolgt noch verurteilt noch einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden [darf]“ der Begriff „Handlung“ (1) eine Straftat nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Ausstellungsstaats, (2) eine Straftat nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats, oder hat er (3) im Unionsrecht eine autonome Bedeutung?
3. Wenn dem Begriff „Handlung“ in Art. 625 Abs. 2 AHZ eine solche autonome Bedeutung zukommt: Nach welchen Kriterien ist zu bestimmen, was unter einer solchen „Handlung“ zu verstehen ist?
4. Sind die Art. 47, 48, 49 und 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (die auf einen „wirksamen Rechtsbehelf/ [ein] unparteiisches Gericht“ [Art. 47], auf den „Angeklagte[n]“ [Art. 48], auf die „Straftat“ [Art. 49] und auf „[ein Strafverfahren] wegen einer Straftat“ [Art. 50] Bezug nehmen) und/oder die Art. 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention (die auf „eine ... strafrechtliche Anklage“ und auf eine „wirksame Beschwerde“ Bezug nehmen) in diesem Zusammenhang von Bedeutung?
5. Steht Art. 625 Abs. 2 AHZ der Übergabe in einer Situation entgegen, in der eine Person wegen Missachtung des Gerichts zu einer Strafe von sechs Monaten Freiheitsentzug verurteilt worden ist, die Übergabe aber nicht zur Verbüßung dieser Strafe beantragt wurde, weil das Recht des Ausstellungsstaats die Missachtung des Gerichts als zivilrechtliche Missachtung einstuft und nicht als eine Straftat oder Strafsache?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. 2021, L 149, S. 10.



C/2024/6412

4.11.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 1. August 2024 – An Taisce –
The National Trust for Ireland/The Minister for Housing, Local Government and Heritage, Ireland,
The Attorney General**

(Rechtssache C-531/24, An Taisce)

(C/2024/6412)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court (Irland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: An Taisce – The National Trust for Ireland

Beklagte: The Minister for Housing, Local Government and Heritage, Ireland and The Attorney General

Vorlagefragen

1. Folgt aus Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43⁽¹⁾, Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60⁽²⁾ und/oder Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/42⁽³⁾ in ihrer Auslegung im Licht von Art. 3 Abs. 3 EUV und/oder Art. 11 und/oder Art. 191 Abs. 2 AEUV und/oder Art. 37 der Charta der Grundrechte, dass die Prüfung eines nach diesen Richtlinien oder nach Maßgabe dieser Richtlinien zu prüfenden Aktionsprogramms gemäß Art. 5 der Richtlinie 91/676⁽⁴⁾ anhand der Umweltauswirkungen der nitratemittierenden landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die auf Basis von durch den Plan zugelassenen Ausnahmeregelungen durchgeführt werden, erfolgen muss, und gilt dies allgemein oder insofern, als das Fehlen strengerer Schutzmaßnahmen im Plan mittelbar zu diesen Auswirkungen beiträgt, und dass sie dagegen nicht ausschließlich anhand der Schutzmaßnahmen, die der Plan tatsächlich beinhaltet, erfolgen darf?
2. Falls die erste Frage allgemein zu verneinen ist: Folgt aus den angeführten Bestimmungen in dem Fall, dass Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts des betreffenden Mitgliedstaats zur Prüfung durch ein Aktionsprogramm gemäß Art. 5 der Richtlinie 91/676 zugelassener individueller Ausnahmeregelungen insoweit in der Praxis nicht angewendet werden, dass in der Praxis keine Prüfung durch den Plan zugelassener individueller Ausnahmeregelungen nach der Richtlinie 92/43 im Hinblick auf die Auswirkungen durch diese Ausnahmeregelungen zugelassener nitratemittierender landwirtschaftlicher Tätigkeiten auf europäische Gebiete stattfindet?
3. Folgt aus Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 und/oder Art. 3 Abs. 1 und/oder Art. 5 Abs. 1 und/oder Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2001/42 in ihrer Auslegung im Licht von Art. 3 Abs. 3 EUV und/oder Art. 11 und/oder Art. 191 Abs. 2 AEUV und/oder Art. 37 der Charta der Grundrechte, dass die Prüfung eines Plans oder Programms, der/das unter diese Artikel fällt und Umweltauswirkungen auf einen Wasserkörper haben kann, sich nach Maßgabe von Art. 4 der Richtlinie 2000/60 darauf erstrecken muss, ob der Plan/das Programm entweder einzeln oder in Verbindung mit anderen verbindlichen Maßnahmen des Mitgliedstaats streng genug ist, um sicherzustellen, dass er/es nicht zu einer Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers führt oder das Erreichen eines guten Zustands des Oberflächenwassers oder eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers bis zu dem in der Richtlinie 2000/60 festgelegten Zeitpunkt gefährdet; und falls dies zu bejahen ist, folgt aus diesen Bestimmungen oder aus einer von ihnen, dass bei einer solchen Prüfung ausdrücklich und/oder in eindeutigen Wortlaut angegeben werden muss, ob die betreffenden Umweltziele der Richtlinie 2000/60 nach Annahme des Plans oder Programms erfüllt werden; und gilt dies allgemein oder im konkreten Fall der geplanten Annahme einer grundlegenden Maßnahme im Sinne von Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60, insbesondere eines Nitrataktionsprogramms gemäß Art. 5 der Richtlinie 91/676 (im Sinne von Anhang VI Teil A Ziff. ix der Richtlinie 2000/60 und des Verweises in Art. 11 Abs. 3 Buchst. a dieser Richtlinie)?

⁽¹⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7).

⁽²⁾ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. 2000, L 327, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2001, L 197, S. 30).

⁽⁴⁾ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. 1991, L 375, S. 1).

4. Falls die dritte Frage dahin zu beantworten ist, dass die Prüfung eines Plans oder Programms, der/das unter Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 und/oder Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/42 fällt und Umweltauswirkungen auf einen Wasserkörper haben kann, sich auf eine Prüfung nach Maßgabe von Art. 4 der Richtlinie 2000/60 erstrecken muss, und die erste oder die zweite Frage dahin zu beantworten ist, dass die nach der Richtlinie 2001/42 vorzunehmende Prüfung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der Richtlinie 2000/60 sich auf die Prüfung der Umweltauswirkungen der nitratemittierenden landwirtschaftlichen Tätigkeiten erstrecken muss, die auf Basis der durch den Plan zugelassenen Ausnahmeregelungen durchgeführt werden, und/oder insbesondere darauf, dass in einem Plan keine strengeren Bestimmungen vorgesehen werden, folgt dann aus Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60 (und insbesondere aus dem Rechtsgrundsatz, wonach die Mitgliedstaaten, soweit nicht eine Ausnahmeregelung zugelassen ist, verpflichtet sind, die Genehmigung eines individuellen Projekts abzulehnen, soweit es zu einer Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers führen kann oder das Erreichen eines guten Zustands des Oberflächenwassers oder eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers bis zu dem in der Richtlinie festgelegten Zeitpunkt gefährdet) in seiner Auslegung im Licht von Art. 3 Abs. 3 EUV und/oder Art. 11 und/oder Art. 191 Abs. 2 AEUV und/oder Art. 37 der Charta der Grundrechte, dass ein Mitgliedstaat die Annahme eines Plans auch dann ablehnen muss, wenn die konkreten Schutzmaßnahmen, die der Plan entweder einzeln oder in Verbindung mit anderen verbindlichen Maßnahmen des Mitgliedstaats vorsieht, nicht streng genug sind, um sicherzustellen, dass die nitratemittierenden landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die auf Basis von durch den Plan zugelassenen Ausnahmeregelungen durchgeführt werden, nicht zu einer Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers führen werden oder das Erreichen eines guten Zustands des Oberflächenwassers oder eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines solchen Oberflächenwasserkörpers bis zu dem in der Richtlinie 2000/60 festgelegten Zeitpunkt nicht gefährden werden; und gilt dies allgemein oder im konkreten Fall der geplanten Annahme einer grundlegenden Maßnahme im Sinne von Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60, insbesondere eines Nitrataktionsprogramms gemäß Art. 5 der Richtlinie 91/676 (im Sinne von Anhang VI Teil A Ziff. ix der Richtlinie 2000/60 und des Verweises in Art. 11 Abs. 3 Buchst. a dieser Richtlinie)?
5. Falls die dritte und/oder die vierte Frage allgemein zu verneinen sind: Folgt aus den genannten Bestimmungen, wie ausgeführt, in dem Fall, dass Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts des betreffenden Mitgliedstaats zur Prüfung durch ein Aktionsprogramm gemäß Art. 5 der Richtlinie 91/676 zugelassener individueller Ausnahmeregelungen insoweit in der Praxis nicht angewendet werden, dass in der Praxis keine Prüfung durch den Plan zugelassener individueller Ausnahmeregelungen nach der Richtlinie 92/43 (gleich ob nach Maßgabe von Art. 4 der Richtlinie 2000/60 oder anderweitig) im Hinblick auf die Auswirkungen durch diese Ausnahmeregelungen zugelassener nitratemittierender landwirtschaftlicher Tätigkeiten auf Wasserkörper in dem Mitgliedstaat stattfindet?
6. Folgt aus Art. 4 der Richtlinie 2000/60 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 EUV und/oder Art. 11 und/oder Art. 191 Abs. 2 AEUV und/oder Art. 37 der Charta der Grundrechte, dass ein Plan oder ein Programm, insbesondere ein Nitrataktionsprogramm nach der Richtlinie 91/676, der/das geeignet ist, den Zustand eines relevanten Wasserkörpers in einem Mitgliedstaat zu beeinträchtigen, von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats nur dann angenommen werden kann, wenn die zuständige Behörde verpflichtet ist, sich zu vergewissern, dass zum einen die Annahme des Plans oder Programms weder geeignet ist, zu einer Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers zu führen, der von diesem Mitgliedstaat als „Typ“ eines Oberflächenwasserkörpers ermittelt worden ist oder hätte ermittelt werden müssen, noch geeignet ist, das Erreichen eines guten Zustands des Oberflächenwassers oder eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines solchen Oberflächenwasserkörpers zu gefährden, und zum anderen, dass die Annahme des Plans oder Programms mit den Maßnahmen vereinbar ist, die im Rahmen des gemäß Art. 11 der Richtlinie 2000/60 aufgestellten Programms nach dieser Richtlinie für die betreffende Flussgebietseinheit durchgeführt werden?
7. Folgt aus Art. 5 Abs. 1 und Anhang I Buchst. i der Richtlinie 2001/42 in ihrer Auslegung im Licht von Art. 3 Abs. 3 EUV und/oder Art. 11 und/oder Art. 191 Abs. 2 AEUV und/oder Art. 37 der Charta der Grundrechte, dass der Umweltbericht selbst eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung nach Art. 10 enthalten muss, die hinreichend detailliert ist, um die Einhaltung von Art. 10 nachzuweisen, insbesondere Einzelheiten dazu, wie diese Überwachung stattfinden wird, wann sie erfolgen und/oder wie die Überwachung angewendet werden und wie auf etwaig ermittelte unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen reagiert werden wird?

8. Ist von dem Begriff „Sachwerte“ in Anhang I Buchst. f der Richtlinie 2001/42 der Wert dieser Güter nicht umfasst, und/oder sind von diesem Begriff insbesondere im Fall der Prüfung eines Aktionsprogramms gemäß Art. 5 der Richtlinie 91/676 die umfassenden gesellschaftlichen Auswirkungen landwirtschaftlicher Tätigkeiten, die Auswirkungen des Plans oder Projekts auf den landwirtschaftlichen Wirtschaftszweig und die Erzeugungsleistung und das Einkommen der Landwirte, die Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Wirtschaftszweigs des betreffenden Mitgliedstaats, die Lebensmittelversorgungskette und die Beschäftigung eines erheblichen Teils der Bevölkerung nicht umfasst, und, falls dies zu bejahen ist, folgt aus der Richtlinie 2001/42, dass die Berücksichtigung dieser Belange bei der Prüfung der Auswirkungen des Plans rechtswidrig ist?
9. Wenn aus Gründen einer oder mehrerer Antworten auf die erste bis achte Frage die Annahme des [Nitrataktionsprogramms] unter Verstoß gegen die Richtlinien 92/43, 2000/60 und/oder 2001/42 erfolgt ist, hat dies zur Folge, dass der Beschluss 2022/696 ⁽³⁾ der Kommission u. a. nach Art. 3 Abs. 3 EUV und/oder Art. 11 und/oder Art. 191 Abs. 2 AEUV und/oder Art. 37 der Charta der Grundrechte ungültig ist?

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/696 der Kommission vom 29. April 2022 über einen Antrag Irlands auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung auf der Grundlage der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. 2022, L 129, S. 37).



C/2024/6413

4.11.2024

Klage, eingereicht am 3. September 2024 – Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-581/24)

(C/2024/6413)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch N. Ruiz García und E. Sanfrutos Cano als Bevollmächtigte)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 3 der Richtlinie 91/271/EWG⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, die im Zusammenhang mit der Sammlung der kommunalen Abwässer der folgenden Gemeinden erforderlich sind: Bajos y Tagoro, Buenavista del Norte, Buzanada, Cabo Blanco, Chío, Cuesta de la Villa, El Calvario, El Monte, El Sauzal, Garachico-La Caleta, Guargacho, Guaza, Guía de Isora (Núcleo), Icod Alto, Icod de los Vinos, La Camella, La Caridad, La Centinela, La Corujera, La Florida, La 121 Guancha, La Matanza de Acentejo, La Victoria de Acentejo, Las Galletas-Las Rosas, Radazul, San Miguel, Tabaiba, Tamaimo und Valle San Lorenzo;
- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 91/271/EWG verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, die im Zusammenhang mit der Behandlung der kommunalen Abwässer der folgenden Gemeinden erforderlich sind: Abia, Aínsa-Boltaña, Albendín, Alcaraz, Alcaudete de la Jara, Alcudia de Guadix-Esfiliana, Aldeacentenera, Aldeamayor de San Martín, Alhama de Granada, Alia, Almagén, Almendral, Almogía, Alomartes, Arriate, Ayllón, Badolatos, Baeza-Rus-Canena, Bajos y Tagoro, Baños de Montemayor, Begíjar-Lupión, Belvís de la Jara, Benalúa, Benamaurel, Benamejí, Benasque, Bodonal de la Sierra, Boltaña, Brihuega, Buenavista del Norte, Burguillos, Buzanada, Cabeza la Vaca, Cabo Blanco, Calera de León, Calera y Chozas, Campillo Arenas-Noalejo, Camuñas, Candanchú, Candelario, Canfranc Estación, Canjáyar, Cantillana, Cantoria, Cañamero, Carcaboso, Carlota (La), Casarabonela, Casares, Casariche, Casas de Don Pedro, Castañar de Ibor, Castellar, Castilblanco, Castilblanco de los Arroyos, Castillo de Locubín, Cazorla, Cebolla, Cerler, Chiloeches, Chío, Colomera, Corte de Peleas, Cortes de la Frontera, Cuesta de la Villa, Cuevas de Almanzora, Cuevas de San Marcos, Cumbre (La), Deifontes, Deleitosa, Dúrcal-Nigüelas, El Calvario, El Monte, El Sauzal, Encinas Reales, Esparragosa de la Serena, Esparragosa de Lares, Fermoselle, Fuensanta de Martos, Fuente Palmera, Gálvez, Garachico-La Caleta, Garbayuela, Garciaz, Garlitos, Gerena, Gilena, Gordo (El), Grazalema, Guadahortuna, Guardia (La), Guargacho, Guaro, Guarromán, Guaza, Guía de Isora (Núcleo), Haba (La), Hecho, Helechosa de los Montes, Higuera de la Serena, Huesa, Huétor Tájar-Villanueva de Mesía, Ibros, Icod Alto, Icod de los Vinos, Illora, Isso, Iznalloz, Jabalquinto, Jamilena, Jédula, La Camella, La Caridad, La Centinela, La Corujera, La Florida, La Guancha, La Matanza de Acentejo, La Puerta-Puente de Génave, La Victoria de Acentejo, Lagartera, Lanjarón, Las Galletas-Las Rosas, Lopera, Luisiana, Mahora, María, Marinaleda, Martín de la Jara-Los Corrales, Medina de las Torres, Molina, Monda, Montejícar, Montellano, Montemolín, Moraleda de Zafayona, Morera (La), Moriles-Navas del Sepillar, Nava de Santiago (La), Nava del Rey, Navas de San Juan, Navezuelas, Nogales, Orcera, Oropesa, Palenciana, Panticosa-El Pueyo-Escarilla, Paredes de Nava, Parra (La), Peñafior, Peñalsordo, Peñas de San Pedro, Poio-Sanxenxo, Porcuna, Portillo, Pozo Alcón, Pozuelo de Zarzón, Provencio (El), Pruna, Puebla de Alcocer, Puebla de Almoradiel, Pueblanueva, Purullena, Quero, Radazul, Recas, Ríogordo, Roca de la Sierra (La), Roda de Andalucía (La), Rosal de la Frontera, Rueda, 122 Rute, Salar, Sallent de Gállego-Formigal, Salorino, San Cristóbal de Entreviñas, San Martín del Tesorillo, San Miguel, San Pedro, Santa Olalla, Santibáñez El Bajo, Santisteban del Puerto, Saucejo (El), Seca (La), Serrada, Serradilla, Sierra de Yeguas, Tabaiba, Tabernas, Tamaimo, Teba, Tiena-Olivares (antigua Moclín), Toboso (El), Torre de Miguel Sesmero, Torreblascopedro, Torrecillas de la Tiesa, Torremejía, Torrenueva, Trespaderne, Trillo, Valdecaballeros, Valdelacasa de Tajo, Valdepeñas de Jaén, Valdivia, Valencia del Mombuey, Valera de Abajo, Valle de Abdalajís, Valle de la Serena, Valle San Lorenzo, Vélez de Benaudalla, Vélez Rubio, Villa de Don Fadrique (La), Villa del Campo, Villagonzalo, Villalón de Campos, Villanúa, Villanueva de Alcardete, Villanueva de Duero, Villanueva del Arzobispo, Villar de Rena, Villarramiel, Villasequilla de Yepes, Villaverde del Río und Villavieja de Yeltes y Zorita;
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

⁽¹⁾ Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser – ABl. 1991, L 135, S. 40

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission stützt ihre Klage auf zwei Gründe, mit denen sie einen Verstoß gegen die Richtlinie 91/271/EWG geltend macht.

1. Mit ihrem ersten Klagegrund macht die Kommission geltend, dass das Königreich Spanien in Bezug auf 29 Gemeinden, die nicht über Kanalisierungen für die gesamte oder einen Teil der in der Gemeinde anfallenden Schadstoffbelastung verfügen und individuelle Systeme einsetzen würden, die nicht den Anforderungen von Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie 91/271/EWG entsprechen, gegen seine Verpflichtungen aus Art. 3 der Richtlinie 91/271/EWG verstoßen habe.
2. Mit ihrem zweiten Klagegrund macht die Kommission geltend, dass das Königreich Spanien in Bezug auf 225 Gemeinden gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 91/271/EWG verstoßen habe. In 29 dieser Gemeinden ergebe sich der Verstoß gegen Art. 4 der Richtlinie aus einem Verstoß gegen Art. 3 der Richtlinie 91/271/EWG, da das in nicht ordnungsgemäßen individuellen Systemen gesammelte Wasser nicht der in der Behandlung unterzogen werde, die nach der Richtlinie erforderlich sei. Die verbleibenden 196 Gemeinden verfügten entweder nicht über eine Kläranlage oder sie verfügten zwar über eine Kläranlage, diese gewährleiste aber keine richtlinienkonforme Behandlung oder sie verfüge nicht über ausreichende Kapazitäten, um die gesamte Abwasserlast der Gemeinde zu behandeln. Die Abwässer dieser Gemeinden würden daher weder gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen, noch entsprächen sie, wie gemäß nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie erforderlich, den Anforderungen von Anhang I Abschnitt B der Richtlinie.



**Rechtsmittel, eingelegt am 5. September 2024 vom Rat der Europäischen Union gegen das Urteil des
Gerichts (Erste Kammer) vom 26. Juni 2024 in der Rechtssache T-740/22, Pumpyanskiy/Rat**

(Rechtssache C-584/24 P)

(C/2024/6414)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Rat der Europäischen Union (vertreten durch B. Driessen und P. Mahnič als Bevollmächtigte)

Andere Partei des Verfahrens: Dmitry Alexandrovich Pumpyanskiy

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil des Gerichts aufzuheben;
- über die Fragen, die Gegenstand des vorliegenden Rechtsmittels sind, abschließend zu entscheiden und die Klage abzuweisen;
- dem Kläger die dem Rat im vorliegenden Rechtsmittelverfahren sowie in der Rechtssache T-740/22 entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Im angefochtenen Urteil erklärte das Gericht u. a. den Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates ⁽¹⁾ vom 13. September 2023 und die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates ⁽²⁾ vom 13. September 2023 für nichtig, soweit diese Rechtsakte den Kläger betrafen. Diese Rechtsakte beließen ihn gemäß dem unter Buchst. g genannten Kriterium von Art. 2 Abs. 1 des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates ⁽³⁾ in der durch den Beschluss (GASP) 2023/1094 ⁽⁴⁾ geänderten Fassung und dem unter Buchst. g genannten Kriterium von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung 269/2014 des Rates ⁽⁵⁾ in der durch die Verordnung (EU) 2023/1089 des Rates ⁽⁶⁾ geänderten Fassung auf den Listen.

1. Das Gericht habe den ersten Fall des neuen unter Buchst. g genannten Kriteriums („in Russland tätige führende Geschäftsleute“) falsch ausgelegt und die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den Beweisen, auf die sich der Rat stützen kann, missachtet.
2. Das Gericht habe bei seiner Beurteilung der fortdauernden Relevanz der Tätigkeiten des Klägers im Jahr 2022 und insbesondere seiner Entscheidung, am 24. Februar 2022 an einem Treffen mit Präsident Putin teilzunehmen, einen Rechtsfehler begangen.
3. Das Gericht habe das unter Buchst. g genannte Kriterium entgegen seinem Wortlaut und Zweck falsch angewandt.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 104).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 3).

⁽³⁾ Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 16).

⁽⁴⁾ Beschluss (GASP) 2023/1094 des Rates vom 5. Juni 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 146, S. 20).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 269/2014 vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 6).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2023/1089 des Rates vom 5. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 146, S. 1).



C/2024/6415

4.11.2024

Klage, eingereicht am 13. September 2024 – Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-594/24)

(C/2024/6415)

Verfahrenssprache:

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch E. Sanfrutos Cano, A. Spina und L. Cimaglia als Bevollmächtigte)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

1. festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 3, 4, 5, 10 und 15 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht dafür gesorgt hat, dass
 - 36 Gemeinden mit mehr als 2 000 Einwohnerwerten gemäß Art. 3 der Richtlinie 91/271/EWG mit einer Kanalisation ausgestattet werden,
 - in 130 Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerwerten oder von 2 000 bis 10 000 Einwohnerwerten, welche in Binnengewässer und Ästuare einleiten, gemäß Art. 4 der Richtlinie 91/271/EWG in Kanalisationen eingeleitetes kommunales Abwasser vor dem Einleiten einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wird,
 - in 12 Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerwerten, welche in aufnehmende Gewässer einleiten, die als „empfindliche Gebiete“ im Sinne der Richtlinie 91/271/EWG zu betrachten sind, gemäß Art. 5 der Richtlinie eingeleitetes kommunales Abwasser aus Kanalisationen einer weitergehenden Behandlung als einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wird,
 - in 135 Gemeinden gemäß Art. 10 der Richtlinie 91/271/EWG zur Erfüllung der Anforderungen der Art. 4 bis 7 der Richtlinie Abwasserbehandlungsanlagen so geplant, ausgeführt, betrieben und gewartet werden, dass sie unter allen normalen örtlichen Klimabedingungen ordnungsgemäß arbeiten und bei der Planung der Anlagen saisonale Schwankungen der Belastung berücksichtigt werden,
 - in 165 Gemeinden die zuständigen Behörden oder Stellen die Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen entsprechend dem Kontrollverfahren nach Anhang I Abschnitt D der Richtlinie 91/271/EWG überwachen, um die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs I Abschnitt B der Richtlinie zu überprüfen, wie es Art. 15 der Richtlinie verlangt,
2. der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage beanstandet die Kommission, dass die Italienische Republik in verschiedenen Teilen ihres Hoheitsgebiets die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser nicht ordnungsgemäß umgesetzt habe.

⁽¹⁾ ABl. 1991, L 135, S. 40.

Die Kommission stellt zunächst verschiedene Verstöße gegen Art. 3 der Richtlinie fest, der in Abs. 1 Unterabs. 2 und Abs. 2 vorschreibe, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen hätten, dass bis zum 31. Dezember 2005 alle Gemeinden mit mehr als 2 000 Einwohnerwerten mit einer Kanalisation ausgestattet seien, die den Anforderungen von Anhang I Abschnitt A entspreche. In zahlreichen Gemeinden in den Regionen Abruzzien, Kalabrien, Kampanien, Lombardei und Sizilien sei dieser Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nachgekommen worden.

Art. 4 der Richtlinie 91/271/EWG sehe in den Abs. 1 und 3 darüber hinaus vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssten, dass bis zum 31. Dezember 2005 in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerwerten oder in Gemeinden von 2 000 bis 10 000 Einwohnerwerten in Kanalisationen eingeleitetes Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung gemäß den Anforderungen des Anhangs I Abschnitt B unterzogen werde. Die Kommission habe die Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschriften in einer großen Anzahl von Gemeinden in den Regionen Abruzzien, Kalabrien, Kampanien, Latium, Ligurien, Lombardei, Marken, Apulien, Sardinien, Sizilien und Toskana festgestellt.

Art. 5 der Richtlinie sehe in den Abs. 2 und 3 vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssten, dass spätestens ab 31. Dezember 1998 das in empfindliche Gebiete eingeleitete kommunale Abwasser aus Kanalisationen von Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerwerten vor dem Einleiten in Gewässer einer weitergehenden als der in Art. 4 beschriebenen Behandlung unterzogen werde. Die Kommission habe die Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschriften in einer Reihe von Gemeinden in den Regionen Lombardei, Apulien und Sizilien festgestellt.

Die Nichteinhaltung der Art. 4 und 5 der Richtlinie 91/271/EWG umfasse ferner auch einen Verstoß gegen Art. 10 der Richtlinie, wonach Abwasserbehandlungsanlagen so geplant, ausgeführt, betrieben und gewartet werden müssten, dass sie unter allen normalen örtlichen Klimabedingungen ordnungsgemäß arbeiteten. Die Kommission habe die Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschriften in einer Reihe von Gemeinden in den Regionen Abruzzien, Kalabrien, Kampanien, Latium, Ligurien, Lombardei, Marken, Apulien, Sardinien, Sizilien und Toskana festgestellt.

Schließlich sieht Art. 15 Abs. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 91/271/EWG vor, dass die zuständigen Behörden oder Stellen die Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen entsprechend dem Kontrollverfahren nach Anhang I Abschnitt D überwachen, um die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs I Abschnitt B zu überprüfen. Diese Pflicht sei in einer Vielzahl Gemeinden in den Regionen Abruzzien, Kalabrien, Kampanien, Latium, Ligurien, Lombardei, Marken, Apulien, Sardinien, Sizilien und Toskana nicht ordnungsgemäß erfüllt worden.



C/2024/6416

4.11.2024

Klage, eingereicht am 21. September 2024 – Europäische Kommission/Portugal

(Rechtssache C-613/24)

(C/2024/6416)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch I. Melo Sampaio und N. Ruiz García als Bevollmächtigte)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen hat, dass sie nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 5. September 2019, Kommission/Portugal (C-290/18, EU:C:2019:669), ergeben;
- die Portugiesische Republik zu verurteilen, an die Kommission einen Pauschalbetrag von 8 202 816 Euro zu zahlen;
- die Portugiesische Republik für den Fall, dass die im ersten Gedankenstrich genannte Unterlassung am Tag der Verkündung des Urteils fortbesteht, zu verurteilen, an die Europäische Kommission ein Zwangsgeld in Höhe von 45 543 Euro pro Tag des Verzugs mit dem Erlass der Maßnahmen zu zahlen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 5. September 2019, Kommission/Portugal (C-290/18, EU:C:2019:669) ergeben;
- der Portugiesischen Republik die die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Am 2. Oktober 2019 habe die Kommission Portugal die Frage gestellt, welche sich aus dem Urteil in der Rechtssache Kommission/Portugal (C-290/18, EU:C:2019:669) ergebenden Maßnahmen es ergriffen habe, in dem der Gerichtshof entschieden habe, dass Portugal seinen Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 ⁽¹⁾ zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen nicht nachgekommen sei.

Portugal habe der Kommission mitgeteilt, dass es sämtliche in dem Urteil in Rede stehenden 61 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung geschaffen habe.

Da die Kommission der Auffassung gewesen sei, dass diese Maßnahme nicht genüge, um dem fraglichen Urteil vollständig nachzukommen, habe sie Portugal am 2. Dezember 2021 ein Aufforderungsschreiben übermittelt.

Da Portugal die in dem genannten Urteil in Rede stehenden 61 besonderen Schutzgebiete noch immer nicht mit der erforderlichen Genauigkeit ausgewiesen habe (Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie) und die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für diese Gebiete noch immer nicht festgelegt habe (Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie), habe die Kommission am 7. Februar 2024 beschlossen, den Gerichtshof anzurufen und die vorliegende Vertragsverletzungsklage zu erheben.

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.



C/2024/6420

4.11.2024

Urteil des Gerichts vom 18. September 2024– Google und Alphabet/Kommission (Google AdSense for Search)

(Rechtssache T-334/19) ⁽¹⁾

(Wettbewerb – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Markt für die Vermittlung von Online-Suchmaschinenwerbung im EWR – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 102 AEUV und Art. 54 des EWR-Abkommens festgestellt wird – Alleinbezugsverpflichtung – Vertragliche Beschränkungen)

(C/2024/6420)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Google LLC (Mountain View, Kalifornien, Vereinigte Staaten), Alphabet Inc. (Mountain View) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Jeffs sowie J. Holmes, KC, und J. Williams, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch N. Khan, A. Dawes, T. Franchoo und C. Urraca Caviedes als Bevollmächtigte)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Klägerinnen: Surfboard Holding BV (Zeist, Niederlande) (vertreten durch E. Batchelor, Solicitor, und Rechtsanwältin G. de Vasconcelos Lopes), Vinden.NL BV (Rijseen, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwälte B. Nijhof und N. Strous)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses C(2019) 2173 final der Kommission vom 20. März 2019 in einem Verfahren nach Art. 102 AEUV und Art. 54 des EWR-Abkommens (Sache AT.40411 – Google Search [AdSense]) oder, hilfsweise, die Aufhebung oder Herabsetzung der mit diesem Beschluss verhängten Geldbuße.

Tenor

1. Der Beschluss C(2019) 2173 final der Kommission vom 20. März 2019 in einem Verfahren nach Art. 102 AEUV und Art. 54 des EWR-Abkommens (Sache AT.40411 – Google Search [AdSense]) wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten der Google LLC und der Alphabet Inc.
3. Die Surfboard Holding BV und die Vinden.NL BV tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 255 vom 29.7.2019.



C/2024/6421

4.11.2024

**Urteil des Gerichts vom 18. September 2024 – Qualcomm/Kommission (Qualcomm –
Verdrängungspreise)**

(Rechtssache T-671/19) ⁽¹⁾

***(Wettbewerb – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Markt für UMTS-Basisband-Chips –
Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 102 AEUV und gegen Art. 54 des EWR-Abkommens
festgestellt wird – Verdrängungspreise – Zuständigkeit des Urhebers der Handlung – Verteidigungsrechte –
Bestimmung des relevanten Marktes – Beherrschende Stellung – Missbrauch – Rekonstruktion der Preise –
Bestimmung der Referenzkosten – Preis-Kosten-Analyse – Fehlendes Erfordernis, konkrete Wirkungen
nachzuweisen – Absicht, einen Wettbewerber zu verdrängen – Objektive Rechtfertigung – Berechnung der
Höhe der Geldbuße – Leitlinien für die Berechnung der Höhe der Geldbuße von 2006 – Umsatz –
Zusatzbetrag – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)***

(C/2024/6421)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Qualcomm, Inc. (San Diego, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Davilla, Rechtsanwälte M. Pinto de Lemos Fermiano Rato und M. English sowie Rechtsanwältin A. Kontosakou)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch H. van Vliet, G. Conte, M. Farley und C. Urraca Caviedes als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Nvidia Corp. (Dover, Delaware, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Dolmans sowie P. Stuart, Barrister-at-Law, und W. Lin, Solicitor)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2019) 5361 final der Kommission vom 18. Juli 2019 in einem Verfahren nach Art. 102 AEUV und Art. 54 EWR-Abkommen (Sache AT.39711 – Qualcomm [Verdrängungspreise]) oder, hilfsweise, die Aufhebung oder Herabsetzung der in diesem Beschluss gegen sie verhängten Geldbuße.

Tenor

1. Art. 2 des Beschlusses C(2019) 5361 final der Kommission vom 18. Juli 2019 in einem Verfahren nach Art. 102 AEUV und Art. 54 EWR-Abkommen (Sache AT.39711 – Qualcomm [Verdrängungspreise]) wird für nichtig erklärt.
2. Die Höhe der in Art. 2 dieses Beschlusses wegen des Verstoßes, der von der Qualcomm Inc. nach den in Art. 1 des Beschlusses getroffenen Feststellungen begangen wurde, gegen diese verhängten Geldbuße wird auf 238 732 659,33 Euro festgesetzt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Qualcomm trägt neun Zehntel ihrer eigenen Kosten sowie neun Zehntel der Kosten der Europäischen Kommission und sämtliche Kosten der Nvidia Corp.
5. Die Europäische Kommission trägt ein Zehntel ihrer eigenen Kosten sowie ein Zehntel der Kosten von Qualcomm.

⁽¹⁾ ABl. C 77 vom 9.3.2020.



C/2024/6422

4.11.2024

Urteil des Gerichts vom 11. September 2024 – ZHLPK/Kommission

(Rechtssache T-3/22) ⁽¹⁾

(Dumping – Einfuhren von Birkenperrholz mit Ursprung in Russland – Endgültige Antidumpingzölle – Durchführungsverordnung [EU] 2021/1930 – Berichtigungen – Provisionen – Ausführpreis – Transportkosten – Art. 2 Abs. 10 Buchst. e, i und k der Verordnung [EU] 2016/1036 – Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten – Art. 2 Abs. 6 der Verordnung 2016/1036 – Betroffene Ware – Marktsegmentierung – Kausalzusammenhang – Andere Schadensfaktoren – Art. 3 Abs. 3, 6 und 7 der Verordnung 2016/1036)

(C/2024/6422)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Zheshartsky LPK OOO (ZHLPK) (Zheshart, Russland) (vertreten durch Rechtsanwältin P. Vander Schueren, Rechtsanwalt E. Gergondet und Rechtsanwältin A. Nosowicz)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Luengo, R. Pethke und J. Zieliński als Bevollmächtigte)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Latvijas Finieris AS (Riga, Lettland), Paged Pisz sp. z o.o. (Pisz, Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Ross)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1930 der Kommission vom 8. November 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Birkenperrholz mit Ursprung in Russland (ABl. 2021, L 394, S. 7).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Zheshartsky LPK OOO (ZHLPK) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 84 vom 21.2.2022.



C/2024/6423

4.11.2024

Urteil des Gerichts vom 11. September 2024 – Polynt/ECHA

(Rechtssache T-29/22) ⁽¹⁾

**(REACH – Prüfung der Registrierungsdossiers auf Erfüllung der Anforderungen – Wirkstoff
1,3-Dioxo-2-Benzofuran-5-Carbonsäure mit Nonan-1-ol – Art. 42 und 50 der Verordnung [EG]
Nr. 1907/2006 – Grundsatz der guten Verwaltung – Verhältnismäßigkeit)**

(C/2024/6423)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Polynt SpA (Scanzorosciate, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte C Mereu und I. Zonca)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (vertreten durch L. Lourenço, W. Broere, F. Becker und L. Bolzonello als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vom 9. November 2021 über die Prüfung des Registrierungsdossiers auf Erfüllung der Anforderungen für den Wirkstoff 1,3-Dioxo-2-Benzofuran-5-Carbonsäure mit Nonan-1-ol, mit der ihr Widerspruch gegen die Folgeentscheidung vom 30. Juni 2020 über die Prüfung der Erfüllung der Anforderungen, die im Anschluss an die Entscheidung über die Prüfung der Erfüllung der Anforderungen vom 18. Dezember 2017 erlassen worden war, zurückgewiesen wurde.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Polynt SpA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 119 vom 14.3.2022.



C/2024/6424

4.11.2024

Urteil des Gerichts vom 11. September 2024 –Vyatsky Plywood Mill/Kommission

(Rechtssache T-32/22) ⁽¹⁾

(Dumping – Einfuhren von Birkenperrholz mit Ursprung in Russland – Endgültiger Antidumpingzoll – Durchführungsverordnung [EU] 2021/1930 – Objektive Prüfung – Zeit nach dem Untersuchungszeitraum – Marktsegmentierung – Andere Schadensfaktoren – Art. 3 Abs. 2, 6 und 7 der Verordnung [EU] 2016/1036 – Gleichbehandlung – Unionsinteresse – Art. 21 der Verordnung 2016/1036 – Verteidigungsinteresse)

(C/2024/6424)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Vyatsky Plywood Mill OOO (Kirov, Russland) (vertreten durch Rechtsanwältinnen M. Krestiyanova und N. Tuominen)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Luengo, R. Pethke und J. Zieliński als Bevollmächtigte)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Latvijas Finieris AS (Riga, Lettland), Paged Pisz sp. z o.o. (Pisz, Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Ross)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1930 der Kommission vom 8. November 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Birkenperrholz mit Ursprung in Russland (ABl. 2021, L 394, S. 7).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Vyatsky Plywood Mill OOO trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 109 vom 7.3.2022.



C/2024/6425

4.11.2024

Urteil des Gerichts vom 11. September 2024 – Polynt/ECHA

(Rechtssache T-192/22) ⁽¹⁾

***(REACH – Prüfung der Registrierungsdossiers auf Erfüllung der Anforderungen – Wirkstoff
1,3-Dioxo-2-Benzofuran-5-Carbonsäure mit Nonan-1-ol – Fehlende Reaktion auf die Entscheidung über
die Prüfung auf Erfüllung der Anforderungen – Art. 50 der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 –
Verhältnismäßigkeit)***

(C/2024/6425)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Polynt SpA (Scanzorosciate, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte C Mereu und I. Zonca)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (vertreten durch M. Heikkilä, L. Lourenço und W. Broere als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Schreibens der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) an die italienischen Behörden vom 4. Februar 2022, in dem festgestellt wird, dass die Klägerin nicht auf die Entscheidung über die Prüfung auf Erfüllung der Anforderungen vom 18. Dezember 2017 reagiert habe, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1, berichtigt in ABl. 2007, L 136, S. 3) ergangen sei, und mit dem die genannten Behörden aufgefordert wurden, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung dieser Entscheidung zu gewährleisten.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Polynt SpA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 222 vom 7.6.2022.



C/2024/6426

4.11.2024

Urteil des Gerichts vom 18. September 2024 – Golovaty/Rat

(Rechtssache T-521/22) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine – Einfrieren von Geldern – Listen der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste – Unterstützung des Regimes – Finanzielle Unterstützung – Profitieren vom Regime – Repressionen gegen die Zivilgesellschaft – Beurteilungsfehler)

(C/2024/6426)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Ivan Ivanovich Golovaty (Soligorsk, Belarus) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Ostrovskis)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Rurarz und A. Boggio-Tomasaz als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Republik Lettland (vertreten durch K. Pommere und J. Davidoviča als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV begehrt der Kläger die Nichtigerklärung erstens des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2022/881 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. 2022, L 153, S. 77) und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/876 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. 2022, L 153, S. 1) sowie zweitens des Beschlusses (GASP) 2023/421 des Rates vom 24. Februar 2023 zur Änderung des Beschlusses 2012/642 (ABl. 2023, L 61, S. 41) und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/419 des Rates vom 24. Februar 2023 zur Durchführung des Artikels 8a der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. 2023, L 61, S. 20), soweit diese Rechtsakte ihn betreffen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Ivan Ivanovich Golovaty trägt seine eigenen Kosten und die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Republik Lettland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 389 vom 10.10.2022.



C/2024/6427

4.11.2024

Urteil des Gerichts vom 18. September 2024 – Belaruskali/Rat

(Rechtssache T-528/22) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens der Klägerin in die Liste – Unterstützung des Regimes – Finanzielle Unterstützung – Staatseigenes Unternehmen – Profitieren von dem Regime – Repressionen gegen die Zivilgesellschaft – Beurteilungsfehler)

(C/2024/6427)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Belaruskali AAT (Soligorsk, Belarus) (vertreten durch die Rechtsanwälte V. Ostrovskis und E. Anevlavi)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Rurarz, B. Driessen und A. Boggio-Tomasaz als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Königreich Belgien (vertreten durch C. Pochet, L. Van den Broeck und M. Van Regemorter als Bevollmächtigte), Republik Lettland (vertreten durch K. Pommere und J. Davidoviča als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage gemäß Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin erstens die Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2022/881 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. 2022, L 153, S. 77) und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/876 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. 2022, L 153, S. 1) und zweitens die Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2023/421 des Rates vom 24. Februar 2023 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP (ABl. 2023, L 61, S. 41) und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/419 des Rates vom 24. Februar 2023 zur Durchführung des Artikels 8a der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. 2023, L 61, S. 20), soweit diese Rechtsakte sie betreffen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Belaruskali AAT trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.
3. Das Königreich Belgien und die Republik Lettland tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 389 vom 10.10.2022.



C/2024/6428

4.11.2024

Urteil des Gerichts vom 18. September 2024 – Belarusian Potash Company/Rat

(Rechtssache T-534/22) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine – Einfrieren von Geldern – Listen der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens der Klägerin in die Liste – Unterstützung des Regimes – Finanzielle Unterstützung – Profitieren vom Regime – Beurteilungsfehler)

(C/2024/6428)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Belarusian Potash Company AAT (Minsk, Belarus) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Ostrovskis)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Rurarz und A. Boggio-Tomasaz als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Republik Lettland (vertreten durch K. Pommere und J. Davidoviča als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung erstens des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2022/881 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. 2022, L 153, S. 77) und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/876 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. 2022, L 153, S. 1) sowie zweitens des Beschlusses (GASP) 2023/421 des Rates vom 24. Februar 2023 zur Änderung des Beschlusses 2012/642 (ABl. 2023, L 61, S. 41) und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/419 des Rates vom 24. Februar 2023 zur Durchführung des Artikels 8a der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. 2023, L 61, S. 20), soweit diese Rechtsakte sie betreffen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Belarusian Potash Company AAT trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Republik Lettland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 389 vom 10.10.2022.



C/2024/6429

4.11.2024

Urteil des Gerichts vom 18. September 2024 – Kozitsyn/Rat

(Verbundene Rechtssachen T-607/22 und T-731/22) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Listen der Personen, Einrichtungen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden und die Beschränkungen der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten unterliegen – Aufnahme und Verbleib des Namens des Klägers auf der Liste – Begriff „führende Geschäftsleute“ – Begriff „Geschäftsleute ... , die in Wirtschaftssektoren tätig sind, die für die Regierung der Russischen Föderation ... eine wesentliche Einnahmequelle darstellen“ – Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145/GASP – Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung [EU] Nr. 269/2014 – Einrede der Rechtswidrigkeit – Verteidigungsrechte – Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht – Unternehmerische Freiheit)

(C/2024/6429)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Andrey Anatolyevich Kozitsyn (Verkhniaia Pychma, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Grand d'Esnon, Rechtsanwältin C. Durreleman sowie Rechtsanwälte S. Lescanne, F. Charroux und A. Egger)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Rurarz als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwalt B. Maingain)

Gegenstand

Mit seinen Klagen nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger, folgende Rechtsakte für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betreffen:

- in der Rechtssache T-607/22 den Beschluss (GASP) 2022/1272 des Rates vom 21. Juli 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 193, S. 219) und die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1270 des Rates vom 21. Juli 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 193, S. 133);
- in der Rechtssache T-731/22 den Beschluss (GASP) 2022/1530 des Rates vom 14. September 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 239, S. 149) und die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1529 des Rates vom 14. September 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 239, S. 1);
- in den verbundenen Rechtssachen T-607/22 und T-731/22:
 - den Beschluss (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75 I, S. 134) und die Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75 I, S. 1);

⁽¹⁾ ABl. C 432 vom 14.11.2022.

- den Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 104) und die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 3);
- den Beschluss (GASP) 2024/847 des Rates vom 12. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/847) und die Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/849).

Tenor

1. Der Beschluss (GASP) 2022/1530 des Rates vom 14. September 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, und die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1529 des Rates vom 14. September 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Herrn Andrey Anatolyevich Kozitsyn auf der Liste der Personen, Einrichtungen und Organisationen beibehalten wurde, für die restriktive Maßnahmen gelten und die im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, sowie in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführt werden.
2. Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.
3. Herr Kozitsyn trägt vier Fünftel seiner eigenen Kosten sowie vier Fünftel der Kosten des Rates der Europäischen Union.
4. Der Rat trägt ein Fünftel seiner eigenen Kosten sowie ein Fünftel der Kosten von Herrn Kozitsyn.



C/2024/6430

4.11.2024

Urteil des Gerichts vom 18. September 2024 – Safran Aircraft Engines/Kommission

(Rechtssache T-617/22) ⁽¹⁾

(Gewährung von Finanzhilfen im Bereich Verteidigung – EVF – Finanzierung von Entwicklungsmaßnahmen – Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen „EDF 2021-ENERENV-D-PES: Alternative propulsion and energy systems for next generation air combat systems“ – Ablehnung des Vorschlags der Klägerin – Begründungspflicht – Grundsatz der guten Verwaltung – Gleichbehandlung – Rechtssicherheit – Transparenz – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(C/2024/6430)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Safran Aircraft Engines (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwälte B. Hoorelbeke, F. Donnat und M. Perche)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch R. Tricot, T. Isacu de Groot und E. Stamate als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. Juli 2022, mit der ihr Finanzhilfeantrag für das Projekt Nr. 101074962 – ALPES, den sie im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen „EDF-2021-ENERENV-D-PES: Alternative propulsion and energy systems for next generation air combat systems“ des Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) gestellt hat, abgelehnt wurde.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Safran Aircraft Engines trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 9.1.2023.



Urteil des Gerichts vom 11. September 2024 – Fridman u. a./Rat

(Rechtssache T-635/22) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme der Namen der Kläger in die Liste – Meldepflicht für Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die im Eigentum oder Besitz der Kläger sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden – Pflicht zur Zusammenarbeit mit der zuständigen nationalen Behörde – Teilnahme an Tätigkeiten, mit denen die Umgehung restriktiver Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird – Art. 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EU] Nr. 269/2014 – Nichtigkeitsklage – Klagebefugnis – Unmittelbare Betroffenheit – Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der keine Durchführungsmaßnahme nach sich zieht – Rechtsschutzinteresse – Zulässigkeit – Zuständigkeit des Rates – Verhältnismäßigkeit)

(C/2024/6431)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Mikhail Fridman (London, Vereinigtes Königreich), Petr Aven (Virginia Water, Vereinigtes Königreich), German Khan (London) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Marembert und A. Bass)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch S. Van Overmeire und J. Rurarz als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Maingain)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Königreich Belgien (vertreten durch C. Pochet, M. Van Regemorter und L. Van den Broeck als Bevollmächtigte), Republik Lettland (vertreten durch K. Pommere und J. Davidoviča als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (vertreten durch H. Krämer, C. Giolito, M. Carpus Carcea und L. Puccio als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Kläger die Nichtigkeitsklärung der Verordnung (EU) 2022/1273 des Rates vom 21. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 194, S. 1), soweit sie sie betrifft, und richten sich damit konkret gegen Art. 1 Nr. 4 der angefochtenen Verordnung, soweit er Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 6), ändert, indem er darin Pflichten zur Meldung von Geldern und zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden diesbezüglich einführt (Art. 9 Abs. 2 der Verordnung Nr. 269/2014 in der geänderten Fassung) und die Nichteinhaltung dieser Pflichten einer Umgehung der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern gleichstellt (Art. 9 Abs. 3 der Verordnung Nr. 269/2014 in der geänderten Fassung).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Mikhail Fridman, Herr Petr Aven und Herr German Khan tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Das Königreich Belgien, die Republik Lettland und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 451 vom 28.11.2022.



Urteil des Gerichts vom 11. September 2024 – Timchenko und Timchenko/Rat

(Rechtssache T-644/22) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme der Namen der Kläger in die Liste – Pflicht zur Meldung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die sich im Eigentum oder Besitz der Kläger befinden oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden – Pflicht zur Zusammenarbeit mit der zuständigen nationalen Behörde – Teilnahme an Tätigkeiten, mit denen die Umgehung der restriktiven Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird – Art. 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EU] Nr. 269/2014 – Nichtigkeitsklage – Klagebefugnis – Unmittelbare Betroffenheit – Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht – Rechtsschutzinteresse – Zulässigkeit – Ermessensmissbrauch – Zuständigkeit des Rates – Verhältnismäßigkeit – Rechtssicherheit)

(C/2024/6432)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Gennady Nikolayevich Timchenko (Genf, Schweiz), Elena Petrovna Timchenko (Genf) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Bonifassi, Rechtsanwältin E. Fedorova, Rechtsanwalt T. Bontinck sowie Rechtsanwältinnen A. Guillerme, L. Burguin und J. Bastien)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bishop als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwalt B. Maingain und Rechtsanwältin A. Vandeveld)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (vertreten durch H. Krämer, C. Giolito, M. Carpus Carcea und L. Puccio als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragen die Kläger im Wesentlichen die Nichtigkeitsklärung von Art. 1 Nr. 4 der Verordnung (EU) 2022/1273 des Rates vom 21. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 194, S. 1), soweit damit Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 6) geändert wird, indem dort Pflichten betreffend die Meldung von Geldern und die entsprechende Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden (Art. 9 Abs. 2 der Verordnung Nr. 269/2014 in der geänderten Fassung) eingefügt werden und der Verstoß gegen diese Pflichten der Umgehung der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern (Art. 9 Abs. 3 der Verordnung Nr. 269/2014 in der geänderten Fassung) gleichgestellt wird.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Herr Gennady Nikolayevich Timchenko und Frau Elena Petrovna Timchenko tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 472 vom 12.12.2022.



C/2024/6433

4.11.2024

**Urteil des Gerichts vom 18. September 2024 – Fidia farmaceutici/EUIPO – Vorwärts Pharma
(HYALERA)**

(Rechtssache T-497/23) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke HYALERA – Ältere
nationale Wortmarke HYAL – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1
Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(C/2024/6433)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Fidia farmaceutici SpA (Abano Terme, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Kunz-Hallstein)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Śliwińska und D. Hanf als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Vorwärts Pharma sp. z o.o. (Białystok, Polen) (vertreten durch Rechtsanwältin J. Aftyka)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 17. Mai 2023 (Sache R 230/2023-5).

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 17. Mai 2023 (Sache R 230/2023-5) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO und die Vorwärts Pharma sp. z o.o. tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 338 vom 25.9.2023.



C/2024/6434

4.11.2024

Urteil des Gerichts vom 18. September 2024 – Rodríguez Ruiz/EUIPO – Scherer (LEMOON)

(Rechtssache T-1099/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke LEMOON – Älter nationale Wortmarke LENNON – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2024/6434)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Miguel Ángel Rodríguez Ruiz (Albelda de Iregua, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Pérez Itarte)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch V. Ruzek als Bevollmächtigten)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Markus Scherer (Mannheim, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Greffe)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 31. Juli 2023 (Sache R 352/2023-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Miguel Ángel Rodríguez Ruiz trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten von Herrn Markus Scherer.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/964 vom 29.1.2024.



C/2024/6435

4.11.2024

**Urteil des Gerichts vom 18. September 2024 – Richards Brothers Group/EUIPO – Masia Puigmoltó
(EL CABRÓN)**

(Rechtssache T-1168/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke EL CABRÓN – Ältere nationale Bildmarke CABRO! – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2024/6435)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Richards Brothers Group (Luxemburg, Luxemburg) (vertreten durch Rechtsanwälte T. de Haan und V. Wellens)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch V. Ruzek als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Masia Puigmoltó, SL (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Guix Vilanova)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 5. Oktober 2023 (Sache R 0257/2023-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.
3. Die Richards Brothers Group trägt die Kosten der Masia Puigmoltó, SL.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/1260 vom 12.2.2024.



C/2024/6436

4.11.2024

Beschluss des Gerichts vom 18. September 2024 – Frankreich/Kommission

(Rechtssache T-572/23) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Einstellung – Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens – Allgemeines Auswahlverfahren ESPO/AD/402/23 – Sprachenregelung – Diskriminierung aufgrund der Sprache – Beschränkung der Wahl der Sprache 2 auf Englisch – Änderungsbekanntmachung – Möglichkeit, die Prüfungen in den 24 Amtssprachen der Union abzulegen – Erledigung)

(C/2024/6436)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Französische Republik (vertreten durch T. Stéhelin, B. Fodda, S. Royon und B. Travard als Bevollmächtigte)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Niddam als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Königreich Belgien (vertreten durch C. Pochet, M. Van Regemorter und S. Baeyens als Bevollmächtigte), Italienische Republik (vertreten durch G. Palmieri als Bevollmächtigte), Großherzogtum Luxemburg (vertreten durch A. Germeaux und T. Schell als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Französische Republik die Nichtigerklärung der Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/402/23 „Beamte (m/w/d) der Funktionsgruppe Administration (AD 6) in folgenden Fachgebieten: 1. Mikroökonomie/Makroökonomie, 2. Finanzmarktökonomie, 3. Industrieökonomie“ (Abl. 2023, C 220 A, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Französische Republik und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.
3. Das Königreich Belgien, die Italienische Republik und das Großherzogtum Luxemburg tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/353 vom 30.10.2023.



C/2024/6437

4.11.2024

Beschluss des Gerichts vom 18. September 2024 – Frankreich/Kommission

(Rechtssache T-1045/23) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Einstellung – Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens – Allgemeines Auswahlverfahren EPSO/AD/403/23 – Sprachenregelung – Diskriminierung wegen der Sprache – Beschränkung der Auswahl der Sprache 2 auf Englisch – Änderungsbekanntmachung – Möglichkeit, die Prüfungen in den 24 Amtssprachen der Union abzulegen – Erledigung der Hauptsache)

(C/2024/6437)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Französische Republik (vertreten durch B. Fodda, B. Travard, S. Royon und H. Nunes da Silva als Bevollmächtigte)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Niddam und L. Vernier als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Königreich Belgien (vertreten durch C. Pochet, M. Van Regemorter und S. Baeyens als Bevollmächtigte), Italienische Republik (vertreten durch G. Palmieri als Bevollmächtigte, im Beistand von P. Gentili, avvocato dello Stato)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Französische Republik die Nichtigerklärung der Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/403/23 mit der Bezeichnung „Beamte (m/w/d) der Funktionsgruppe Administration (AD 7) in folgenden Fachgebieten: Krisenmanagement sowie Migration und innere Sicherheit“ (ABl. 2023, C 264 A, S. 1)

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Französische Republik und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.
3. Das Königreich Belgien und die Italienische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1312 vom 11. Dezember 2023.



C/2024/6438

4.11.2024

Beschluss des Gerichts vom 18. September 2024 – UIC/Kommission

(Rechtssache T-1120/23) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Transeuropäische Netze – Verordnung [EU] 2021/694 – Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen – Rechtsträger mit Sitz in der Union, die aber aus Drittländern kontrolliert werden – Ausschluss vom Verfahren über Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen – Antrag auf Überprüfung – Keine neuen Tatsachen – Rein bestätigende Handlung – Unzulässigkeit)

(C/2024/6438)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Union internationale des chemins de fer (UIC) (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Roquette-Pfister)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch O. Gariazzo, T. Isacu de Groot, U. Małecka et E. Stamate als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des angeblich in einem Schreiben der Kommission enthaltenen Beschlusses vom 12. September 2023, mit dem sie von der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen DIGITAL-ECCC-2022-CYBER-03 ausgeschlossen wurde.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Union internationale des chemins de fer (UIC) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/769 vom 22.1.2024.



C/2024/6451

4.11.2024

Beschluss des Gerichts vom 19. September 2024 – BG Frigo/Kommission

(Rechtssache T-5/24) ⁽¹⁾

(C/2024/6451)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/1553 vom 26.2.2024.



Beschluss des Gerichts vom 19. September 2024 – Laboratorios Salvat/EUIPO – Acta Farma (Omycol)

(Rechtssache T-264/24) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme des Widerspruchs – Erledigung der Hauptsache)

(C/2024/6439)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Laboratorios Salvat, SA (Esplugues de Llobregat, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Güell Serra)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Nicolás Gómez als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Acta Farma, SL (Alcorcón, Spanien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 12. März 2024 (Sache R 1638/2023-5).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Laboratorios Salvat, SA trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/4337 vom 15.7.2024.



C/2024/6440

4.11.2024

Klage, eingereicht am 10. Juli 2024 – Molitorisová/Kommission

(Rechtssache T-353/24)

(C/2024/6440)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Alexandra Molitorisová (Kulmbach, Deutschland) (vertreten durch Professor K. Purnhagen)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die stillschweigende Entscheidung der Beklagten vom 16. November 2020 für nichtig zu erklären, Zugang zu bestimmten angeforderten Dokumenten über Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmittelenzyme nach der Verordnung (EU) Nr. 234/2011 ⁽¹⁾ abzulehnen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Das Recht der Klägerin auf Zugang zu den Dokumenten, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ fielen, sei infolge der Ablehnung bzw. der Unterlassung, auf Grundlage des Antrags auf Zugang zu Dokumenten Nr. 2024/1651 vom 25. März 2024 (im Folgenden: Antrag) die Dokumente innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorzulegen, verletzt worden.

Der Vorschlag der Beklagten zur einvernehmlichen Lösung sei auf eine offensichtlich fehlerhafte Beurteilung der Sach- und Rechtslage gestützt gewesen, insbesondere, dass die Zurverfügungstellung von öffentlich zugänglichen und nicht vertraulichen Dokumenten einen übermäßigen Verwaltungsaufwand bei der Beklagten bedeuten würde, da sich die Anfrage auf für die Öffentlichkeit bestimmte Zusammenfassungen bezogen habe, die nach gesetzlicher Definition nicht vertraulich seien. Daher finde entgegen der Beurteilung der Beklagten keine der Ausnahmen nach Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 auf die Offenlegung von öffentlich zugänglichen, nicht vertraulichen Informationen für die Verordnung Nr. 234/2011 der Kommission Anwendung.

2. Der Zweit Antrag der Klägerin vom 8. Mai 2024 sei als im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001 registriert anzusehen. Die Beklagte habe der Klägerin innerhalb der für die Bearbeitung von Zweit anträgen in Art. 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Frist keine ausdrückliche Entscheidung über ihren Antrag mitgeteilt, wodurch der Zugang nach Art. 8 Abs. 3 der Verordnung als stillschweigend verweigert gelte. Auch diese stillschweigende Zugangsverweigerung verletze das Recht der Klägerin auf Zugang zu Dokumenten.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 234/2011 der Kommission vom 10. März 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen (ABl. 2011, L 64, S. 15).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

3. Es liege ein Verstoß gegen das Recht der Klägerin auf gute Verwaltung nach Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) vor. Nach Art. 41 Abs. 2 der Charta umfasse dieses Recht das Recht jeder Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des berechtigten Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses. Die Tatsache, dass die Klägerin den Zugang zu ihrer Akte über den Antrag über das hierfür vorgesehene Portal der Beklagten verloren habe, die Beklagte über ihren fehlenden Zugang informiert habe und bis heute keinen Zugang zu ihrer Akte erhalten habe, stelle einen eindeutigen Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. b der Charta da, umso mehr, da der Zugang innerhalb eines kritischen Zeitfensters, nämlich demjenigen zur Geltendmachung der Verfahrensrechte der Klägerin nach der Verordnung Nr. 1049/2001, verweigert worden sei.



C/2024/6441

4.11.2024

Klage, eingereicht am 30. Juli 2024 – Škor/Kommission

(Rechtssache T-394/24)

(C/2024/6441)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Parteien

Kläger: Ján Škor (Nesluša, Slowakei), vertreten durch Rechtsanwalt L. Vojčík

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Beklagte als Vertreterin des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) zu verpflichten, an den Kläger den Betrag von 7 000 000 Euro als Ersatz für immateriellen Schaden zu zahlen;
- die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Verfahrenskosten in Höhe von 100 % zu erstatten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seiner Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird geltend gemacht, dass das OLAF bei der Untersuchung die Beweise unrichtig bewertet habe und daher zu Unrecht beschlossen habe, die Untersuchung des Projekts mit der Bezeichnung „Trinkwasserversorgung und Anschluss an das Entsorgungsnetz von Horné Kysuce“, Projektnummer CCI 2004 SK 16 C PE 001, zu beenden, und dies ohne Abgabe einer Empfehlung zum Erlass von Maßnahmen.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird geltend gemacht, dass die Bekanntgabe der Beendigung der Untersuchung offensichtlich unbegründet und nicht überprüfbar sei.
3. Mit dem dritten Klagegrund wird geltend gemacht, dass das OLAF nach Einreichung der Beschwerde 2 vom 8. Juni 2018 weiterhin untätig geblieben sei und keine neue Untersuchung eingeleitet habe.



C/2024/6442

4.11.2024

Klage, eingereicht am 28. August 2024 – Messiaen und Ballegeer/Parlament und Rat

(Rechtssache T-451/24)

(C/2024/6442)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Robin Messiaen [vertraulich] ⁽¹⁾ und Ferenc Ballegeer [vertraulich] ⁽²⁾ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Verhaeghe)

Beklagte: Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

- Art. 3 Nr. 3 Buchst. a und b, Art. 19 Abs. 6 Buchst. b, Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 21 Abs. 2 bis 4, Art. 24 Abs. 4 sowie Art. 70 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624) in dem Umfang für nichtig zu erklären, in dem sie gegen die Art. 2, 6 und 19 des Vertrags über die Europäische Union, die Art. 7, 8, 16, 52 und 53 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) und die Art. 6 und 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) verstoßen;
- die mit den Art. 21, 24 und 69 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung eingeführten Verpflichtungen folglich für auf Rechtsanwälte unanwendbar zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Um die unabhängige Position von Rechtsanwälten sicherzustellen und ihnen einen wirksamen Rechtsschutz zu bieten, sei es erforderlich, dass Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen ein Eingriff in die Vertraulichkeit von Gesprächen zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten in Betracht kommen könne, in klaren Worten abgefasst seien, was bei Art. 3 Nr. 3 Buchst. a und b, Art. 21 Abs. 2, Art. 24 Abs. 4, Art. 70 Abs. 3 der angefochtenen Verordnung nicht der Fall sei, so dass ein Verstoß gegen Art. 8 Abs. 2 EMRK in Verbindung mit den Art. 7, 52 und 53 der Charta vorliege.
2. Wenn sich die Tätigkeit eines Rechtsanwalts auf eine bloße Beratung beschränke oder keine nachfolgenden Transaktionen getätigt würden, bestehe keine unbedingte Notwendigkeit, Maßnahmen zu erlassen, denen Rechtsanwälte unterworfen würden, und demnach seien solche Maßnahmen ungeeignet. Nur konkrete Umstände, die es vermuten ließen, dass ein Rechtsanwalt bei der Durchführung einer Transaktion an einer schweren Straftat beteiligt sei oder sein werde, rechtfertigten einen Eingriff in die Vertraulichkeit der Gespräche zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten. Die Maßnahmen, denen Rechtsanwälte nach Art. 3 Nr. 3 Buchst. a und b (betreffend Beratungstätigkeiten), Art. 19 Abs. 6 Buchst. b (betreffend die Zurverfügungstellung von Informationen über Dritte), Art. 20 Abs. 1, Art. 21 Abs. 3 und Art. 69 Abs. 1 (betreffend die Zurverfügungstellung von Informationen unabhängig von einer Transaktion) der angefochtenen Verordnung unterworfen seien, verstießen daher gegen die Art. 6 und 8 Abs. 1 EMRK in Verbindung mit den Art. 2, 6 und 19 EUV sowie den Art. 7, 52 und 53 der Charta.
3. Die angefochtene Verordnung enthalte Maßnahmen, die im Hinblick auf das mit der Verordnung zu erreichende Ziel unverhältnismäßig seien, weswegen ein Verstoß gegen die Art. 7, 8, 16, 52 und 53 der Charta in Verbindung mit den Art. 6 und 8 Abs. 1 EMRK vorliege, soweit diese Maßnahmen auf Rechtsanwälte anwendbar seien. Dies betreffe die Maßnahmen in den im zweiten Klagegrund aufgeführten Artikeln sowie die den Mitgliedstaaten in Art. 70 Abs. 3 eingeräumte Möglichkeit, die Ausnahmen von der Meldepflicht für Rechtsanwälte einzuschränken.

⁽¹⁾ Nicht wiedergegebene vertrauliche Daten.

⁽²⁾ Nicht wiedergegebene vertrauliche Daten.

4. Es bestehe kein angemessenes Gleichgewicht zwischen einem wirksamen Schutz der Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft, zu dem die Art. 2, 6 und 19 EUV die Organe verpflichteten, und den in der angefochtenen Verordnung enthaltenen Maßnahmen, denen Rechtsanwälte unterworfen würden.



C/2024/6443

4.11.2024

Klage, eingereicht am 3. September 2024 – Advanz Pharma/Kommission

(Rechtssache T-455/24)

(C/2024/6443)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Advanz Pharma Ltd (Dublin, Irland) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Bourgeois und M. Meulenbelt)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss C(2024)6281 final der Kommission vom 30. August 2024, mit dem gemäß Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ die durch den Beschluss C(2016)8685 (final) erteilte bedingte Zulassung für das Humanarzneimittel für seltene Leiden „Ocaliva – Obeticholsäure“ widerrufen wurde (im Folgenden: angefochtener Beschluss), für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Da das gemäß Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 507/2006 der Kommission ⁽²⁾ laufende Verlängerungsverfahren durch den angefochtenen Beschluss gegenstandslos werde, verstoße dieser Beschluss gegen das Recht der Klägerin auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) sowie gegen Art. 6 Abs. 4 der Verordnung Nr. 507/2006.
2. Das dem angefochtenen Beschluss zugrunde liegende Beurteilungsverfahren verstoße gegen das Recht auf eine gute Verwaltung gemäß Art. 41 der Charta, insbesondere was das Verfahren vor der Ad-hoc-Expertengruppe betreffe, das von Voreingenommenheit der Experten, Interessenkonflikten und ungenügender Vorbereitungszeit geprägt gewesen sei.
3. Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 116 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und den Grundsatz der guten Verwaltung, da darin mangelnde Wirksamkeit festgestellt werde, ohne zu prüfen, ob mit Ocaliva therapeutische Ergebnisse erzielt werden könnten.
4. Der angefochtene Beschluss verstoße gegen den Grundsatz der Wissenschaftsexzellenz, da das negative Nutzen-Risiko-Verhältnis auf eine einzige, nicht schlüssige Analyse einer Studie gestützt werde, ohne dass deren Belastbarkeit und Eignung als alleinige Grundlage für diese Beurteilung geprüft worden seien, und da im angefochtenen Beschluss alle anderen, für Ocaliva günstigen Studien und Analysen von der Beurteilung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses ausgeschlossen worden seien, ohne die Behauptungen zu belegen, dass diese anderen Studien und Analysen absolut oder relativ nichtig seien, und ohne eine vergleichende Bewertung der Belastbarkeit der unschlüssigen Analyse auf der einen und aller anderen Beweise auf der anderen Seite durchzuführen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 507/2006 der Kommission vom 29. März 2006 über die bedingte Zulassung von Humanarzneimitteln, die unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen (ABl. 2006, L 92, S. 6).

⁽³⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67).

5. Es lägen Tatsachen- und Rechtsfehler, ein Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes sowie ein Verstoß gegen Art. 57 der Verordnung Nr. 726/2004 vor, da die Kommission die bedingte Zulassung unmittelbar widerrufen habe, ohne Prüfung oder Berücksichtigung des alternativen Studienprogramms und der vom Zulassungsinhaber vorgeschlagenen Änderung der spezifischen Auflagen.



C/2024/6444

4.11.2024

Klage, eingereicht am 10. September 2024 – FD/EIF

(Rechtssache T-475/24)

(C/2024/6444)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: FD (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Champetier)

Beklagter: Europäischer Investitionsfonds

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des EIF vom 2. Januar 2024, ihn im Rahmen von vier Einstellungsverfahren (Leiter Sekundärverkäufe, Bewertungen und Ko-Investitionen; Leiter GreenTech; Leiter Portfoliorisikomanagement und Überwachung; Leiter Ressourcenplanung, COP-Koordinierung und Leistungsmonitoring) nicht über die Vorauswahlphase hinaus zu berücksichtigen, aufzuheben;
- die Entscheidung des EIF vom 19. Juli 2024, mit der sein Antrag vom 1. März 2024 auf verwaltungsinterne Überprüfung abgelehnt wurde, aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Offensichtliche Beurteilungsfehler, Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und Verletzung des verfahrensrechtlichen Rahmens.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, Verstoß gegen die Grundsätze der Transparenz und der Rechtssicherheit sowie Verfahrensverstoß.



C/2024/6445

4.11.2024

Klage, eingereicht am 16. September 2024 – Edukacja, Nauka, Kultura/REA

(Rechtssache T-479/24)

(C/2024/6445)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Stowarzyszenie Edukacja, Nauka, Kultura (Stettin, Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Jakubowski)

Beklagte: Europäische Exekutivagentur für die Forschung

Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass das Schreiben mit der Aufforderung zur Rückzahlung (Schreiben der Europäischen Kommission, Europäische Exekutivagentur vom 16. Juli 2024) und die Zahlungsaufforderung Nr. 3242409862 der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung vom 16. Juli 2024 null und nichtig, rechtswidrig, für nichtig erklärt und jedenfalls unwirksam sind;
- festzustellen, dass die ausgeschlossenen Kosten förderfähige Kosten für die Zwecke des Grant Agreements 734602-TICASS sind und dass der Kläger infolgedessen Anspruch darauf hat, dass diese Kosten bei der Berechnung des Gesamtbetrags der in diesem Agreement vorgesehenen Subvention berücksichtigt werden, und jedenfalls, dass die Agentur nicht zur Rückforderung dieser Beträge berechtigt ist;
- der Beklagten ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Klägers für das Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die REA habe die Bestimmungen des Grant Agreements Nr. 734602-TICASS in Bezug auf die förderfähigen Kosten dadurch falsch ausgelegt, dass sie angenommen habe, dass Förderfähigkeitskriterien Anforderungen in Bezug auf die Art der Rechtsbeziehung zwischen dem Begünstigten und dem entsandten Personal beinhalteten.
 - In Bezug auf den ersten Klagegrund trägt der Kläger vor, dass das Grant Agreement Nr. 734602-TICASS nicht die Art der Rechtsbeziehung definiere, die verlangt werde, damit Kosten förderfähig seien. Das Grant Agreement schließe keine Art einer solchen Rechtsbeziehung in diesem Kontext aus.
2. Zweiter Klagegrund: Die Rechte und Pflichten des Begünstigten und des entsandten Personals, die sich aus der Beziehung der Mitgliedschaft bei dem Verein und den geschlossenen Verträgen ergäben, seien nicht berücksichtigt worden.
 - Der Kläger trägt hierzu vor, dass die Agentur nicht den Inhalt der Rechtsbeziehungen zwischen dem Begünstigten und den Forschern geprüft habe. Die Agentur habe insbesondere nicht erläutert, welche (fehlenden) Bestimmungen in der vertraglichen Dokumentation zwischen dem Antragsteller und teilnehmenden Forschern gegen die Anforderungen des Grant Agreements verstoßen hätten.
3. Dritter Klagegrund: Falsche Anwendung der Bestimmungen des Grant Agreements Nr. 734602-TICASS durch die REA dadurch, dass sie die Auffassung vertreten habe, dass sich die Nichtförderfähigkeit bestimmter Kosten aus Art. 6.2 dieses Agreements ergebe.
 - Der Kläger trägt hierzu vor, dass die Agentur Art. 6.2 des Grant Agreements als Grundlage für ihren Standpunkt in Bezug auf die Erklärung der Nichtförderfähigkeit von Kosten angewendet habe, was unvereinbar mit dem Inhalt des Grant Agreements sei. Die Bestimmungen des Grant Agreements, mit denen Sanktionen verhängt würden, müssten eng und nicht weit verstanden und angewendet werden.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen den Vertrauensschutz des Klägers und den Grundsatz der Gleichbehandlung dadurch, dass unterschiedliche Kriterien in Bezug auf die Förderfähigkeit der Kosten für entsandtes Personal auf die Begünstigten des TICASS Programms angewendet worden seien.
 - Der Kläger trägt in Bezug auf diesen Klagegrund vor, dass die Agentur unterschiedliche Kriterien auf die einzelnen Begünstigten des TICASS Programms angewendet habe.



C/2024/6446

4.11.2024

Klage, eingereicht am 17. September 2024 – Le Pen/Parlament

(Rechtssache T-480/24)

(C/2024/6446)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Jean-Marie Le Pen (Rueil-Malmaison, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Wagner)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass der Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2024 gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verstößt;
- festzustellen, dass der Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2024 gegen Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt;
- den Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2024, der seinen Vertretern am 18. Juli 2024 zugestellt wurde und mit dem eine Forderung gegen ihn in Höhe von 303 200,99 Euro wegen im Rahmen von Haushaltsartikel 400 zu Unrecht gezahlter Beträge festgestellt und ihre Rückforderung begründet wird, für nichtig zu erklären;
- die Zahlungsaufforderung Nr. 7040001694 vom 9. Juli 2024 für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes. Der angefochtene Beschluss habe die Abtrennungsentscheidung des Pariser Strafgerichts vom 3. Juli 2024 in Anbetracht seines Gesundheitszustands nicht berücksichtigt. Der angefochtene Beschluss sei zu beanstanden, da er nicht berücksichtige, dass der Kläger sich des Ziels, des Sinns und der Tragweite des Verfahrens vor dem Gericht nicht bewusst sein werde und es nicht sinnvoll vorbereiten und ihm folgen können werde.
2. Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren.



C/2024/6447

4.11.2024

Klage, eingereicht am 18. September 2024 – Savencia/EUIPO – Hofmeister (Form eines Käses)

(Rechtssache T-481/24)

(C/2024/6447)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Savencia SA (Viroflay, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Brox, F. Hagemann und A. Berger)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Hofmeister Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG (Lauben, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Internationale Registrierung der dreidimensionalen Marke in Form eines Käses mit Benennung der Europäischen Union – Internationale Registrierung Nr. 1 424 666 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Juli 2024 in den verbundenen Sachen R 1920/2022-5 und R 1941/2022-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und wie folgt abzuändern:
 - die Beschwerde R 1920/2022-5 zurückzuweisen;
 - die Beschwerde R 1941/2022-5 und die Anschlussbeschwerde zum Aktenzeichen R 1920/2022-5 der internationalen Registrierung Nr. 1 424 666 in der Europäischen Union der Schutz auch für die Waren „Speiseöle und Speisefette“ zu verweigern;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen;
- der Streithelferin die Kosten des Verfahrens vor dem EUIPO aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 71 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 94 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 95 und Art. 97 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 27 Abs. 2 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/6448

4.11.2024

Klage, eingereicht am 18. September 2024 – FF/Europol und Eurojust

(Rechtssache T-484/24)

(C/2024/6448)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: FF (vertreten durch Rechtsanwalt J. Reisinger)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust), Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die zwischen Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Europol und Eurojust geschlossene Vereinbarung über eine „Gemeinsame Ermittlungsgruppe“, betreffend die (Einholung und) Verarbeitung der SKY ECC-Daten für unzulässig zu erklären,
- festzustellen und/oder zu erklären, dass die angefochtenen Handlungen von Europol und/oder Eurojust im Zusammenhang mit der Operation SKY ECC gegen Unionsrecht und außerdem gegen die Verträge verstoßen, um ihm gemäß Art. 268, 277 und 340 AEUV, Art. 50 der Verordnung 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 ⁽¹⁾ (und der Verordnung [EU] 2022/991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022 ⁽²⁾) sowie Art. 47 der Verordnung 2018/1727 ⁽³⁾ eine Entschädigung zuzusprechen, da er einen immateriellen Schaden erlitten habe, den er aktuell auf € 30 000 schätze;
- den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Rechtswidrigkeit und Unverhältnismäßigkeit der Einholung und der Verarbeitung von (personenbezogenen) Daten.
 - Die Einholung und die Verarbeitung von Sky ECC-Daten stelle eine ungerechtfertigte Verletzung der grundlegenden Menschenrechte aller Sky ECC-Nutzer dar. Dies betreffe Handlungen, die gegen die Europol- und Eurojust-Verordnungen (Verordnung 2016/794 sowie Verordnung 2018/1727 in Verbindung mit der Verordnung 2018/1725 ⁽⁴⁾) verstoßen hätten.
 - Außerdem sei gegen grundlegende Bestimmungen des Unions- und des Völkerrechts verstoßen worden, insbesondere gegen Art. 7, 8 und 10-12 in Verbindung mit Art. 51 und 52 der Grundrechtecharta der Europäischen Union sowie Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Art. 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR).

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. 2016, L 135, S. 53).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2022/991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation (ABl. 2022, L 169, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. 2018, L 295, S. 138).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. 2018, L 295, S. 39).

- Die Rechtsverletzung beruhe hauptsächlich auf der mangelnden Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung des Abfangens/der Überwachung sowie des „Hackings“ aller Sky ECC-Nutzer. Es habe zu keinem Zeitpunkt eine Rechtfertigung vorgelegen. Dem Kläger und vielen anderen sei daher ein Schaden entstanden.
2. Keine Möglichkeit, die Zulässigkeit der Beweise in Strafverfahren zu beurteilen, oder zumindest Fehlen (formeller und materieller) Schutzmechanismen.
- Die Sky ECC-Daten (einschließlich der dem Kläger zugeordneten Daten) seien nicht angemessen eingeholt und verarbeitet worden.
 - Dies stelle einen Verstoß gegen die im Zusammenhang mit dem ersten Klagegrund genannten Bestimmungen sowie gegen Art. 28 der Verordnung 2016/794, Art. 71 und 74 der Verordnung 2018/1725, Art. 47 und 48 der Charta, Art. 6 EMRK sowie Art. 14 und 15 IPBPR dar.
3. Kein (nachweislicher) angemessener Schutz bei der (Einholung und) Verarbeitung der Sky ECC-Daten.
-



C/2024/6449

4.11.2024

Klage, eingereicht am 19. September 2024 – Pech/Kommission

(Rechtssache T-485/24)

(C/2024/6449)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Laurent Pech (Brüssel, Belgien) (vertreten durch: C. Zatschler, Senior Counsel, M. Delargy und A. Bateman, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die implizite Entscheidung der Europäischen Kommission vom 6. September 2024 für nichtig zu erklären, mit der sein Antrag auf Zugang zu mehreren Dokumenten, die in der Pressemitteilung IP/24/2461 der Kommission vom 6. Mai 2024 zur Ankündigung ihrer Absicht, das in Art. 7 Abs. 1 EUV vorgesehene Verfahren in Bezug auf Polen abzuschließen, genannt werden, gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ als durch die Kommission abgelehnt gilt;
- der Kommission neben ihren eigenen Kosten die ihm entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf einen einzigen Grund.

Es liege ein Verstoß gegen die Begründungspflicht des Art. 296 AEUV vor.

Die Kommission habe nicht innerhalb der geltenden Frist auf den Zweitantrag des Klägers auf Zugang zu Dokumenten geantwortet, was gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 dazu geführt habe, dass der Antrag als abgelehnt gelte. Ein solche vermutete Zugangsverweigerung bringe *per definitionem* mit sich, dass eine Begründung gänzlich fehle, und erfülle deshalb nicht die EU-Organen nach Art. 296 AEUV obliegende Begründungspflicht.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).



C/2024/6450

4.11.2024

Klage, eingereicht am 26. September 2024 – Telefónica Germany/EUIPO (LOOP)

(Rechtssache T-497/24)

(C/2024/6450)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Fottner und M. Müller)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke LOOP – Anmeldung Nr. 18008477

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. Juli 2024 in der Sache R 2469/2023-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung im Umfang der Zurückweisung der Unionsmarkenanmeldung Nr. 18008477 „LOOP“ in Klassen 9, 38 und 42 aufzuheben und abzuändern, indem klargestellt wird, dass der vorgenannten Anmeldung in Bezug auf die verfahrensgegenständlichen Waren und Dienstleistungen keine Eintragungshindernisse im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates entgegenstehen;
- dem EUIPO die Kosten, sowie im Beschwerde- und Prüfungsverfahren entstandenen Kosten, aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 72 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.